

Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024	2

Traktanden:

1. Jahresrechnung 2024	4
2. Bericht Geschäftsprüfungskommission	11
3. Investitionskredit «Freibad, Sanierung Schwimmbecken 50 m»	16
4. Investitionskredit «Sanierung Farnsbergweg»	22
5. Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)	25
6. Teilrevision Gemeindeordnung	55
7. Änderung Art. 5 Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeträge	58
8. Aufhebung Reglement über die Erschliessungsbeiträge Lärmschutzwand Chienbergreben/Ebnet	59
9. Verschiedenes	
9.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
9.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
9.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 19. Mai 2025

Hinweise:

Die folgenden Unterlagen sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeinde-website www.gelterkinden.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar:

- Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung *
- Berichte/Anträge des Gemeinderates zu den Vorlagen *
- Jahresrechnung zu Traktandum 1 *
- Abrechnung Verpflichtungskredit zu Traktandum 1
- Synopsen zu Traktandum 5
- Reglement über die Erschliessungsbeiträge Lärmschutzwand Chienbergreben/Ebnet zu Traktandum 8

Die mit * bezeichneten Unterlagen können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024

Protokoll

::: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 wird genehmigt.

Traktandum 1: Konzessionsvertrag Strom

- ::: Genehmigung des Konzessionsvertrages Elektrizitätsnetz mit der EBL und Genehmigung des Gemeinderates, den Vertrag zu unterzeichnen.
- ::: Kompetenzerteilung an den Gemeinderat, gemäss Art. 6 Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.
- ::: Für das Jahr 2025 verbleibt die Konzessionsabgabe wie bisher bei 0.34 Rp./kWh (exkl. MWST).
- ::: Der Gemeinderat kann die Konzessionsabgabe in den Folgejahren während der Erstvertragsdauer (bis 2032) im Bereich von 0.3 Rp./kWh bis 0.6 Rp./kWh (exkl. MWST) festlegen.
- ::: Der Konzessionsvertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Traktandum 2: Schulergänzende Tagesstrukturen „Pilotprojekt 2025-2028“

- ::: Genehmigung des Pilotprojektes 2025-2028 im Lindenhof mit der gemeindeeigenen Lösung im Umfang von brutto CHF 920'000 inkl. MWST (netto CHF 88'000).
- ::: Nach zwei Jahren wird das Pilotprojekt vollumfänglich evaluiert. Die Evaluation kann zu einer öffentlichen Ausschreibung führen, in der die privatwirtschaftlichen Angebote innert nützlicher Frist dem Pilotprojekt gegenübergestellt werden.
- ::: Der Gemeinderat informiert die Gemeindeversammlung, jeweils im Juni, über die Einhaltung der Zielwerte (Belegungszahlen, Kosten, Einnahmen und die geplanten Projekt- und Modul-Planpassungen).
- ::: Ablehnung des Zusatzantrages der Gemeindekommission:
„Der Gemeinderat prüft, ob sich bei der Nutzung des leerstehenden Kindergarten Kirchrain für die Tagesstrukturen tiefere Gesamtkosten ergeben. In die Kostenrechnung sind die Mietkosten für die Liegenschaft Lindenhof, von der Gemeinde getragene Umbaukosten (sofern nicht als Investition zu buchen) und Kosten für eine allfällige Raumergänzung mittels Container im Kirchrain miteinzubeziehen und gegenüberzustellen.
Weiter prüft der Gemeinderat die Nutzung der bestehenden gemeindeeigenen Infrastrukturen (Gemeindesaal, Bibliothek, Jundt-Huus, Fischerstube, etc.) für die heutigen sporadischen Nutzer des Kindergarten Kirchrain, namentlich der Waldkindergarten und der Mütter- / Väterberatung.
Der Standort muss durch den gesamten Gemeinderat genehmigt werden.“

Traktandum 3: Investitionskredit „Ersatz Transportleitung Wolfstiege-Rütschacherweg“

- ::: Genehmigung des Investitionskredites von CHF 905'000 inkl. MWST für den Ersatz Transportleitung Wolfstiege (Pumpwerk Wolfstiege bis Rütschacherweg) mit Projektierung und Ausschreibung.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024

Traktandum 4: Investitionskredit „Sauberabwasserleitung Reservoir Fluh“

://: Genehmigung des Investitionskredites von CHF 450'000 inkl. MWST für die Sauberabwasserleitung Reservoir Fluh.

Traktandum 5: Finanzplan 2025-2029

Kein Beschluss.

Traktandum 6: Budget 2025 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

://: Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Erstattung abgabe.
://: Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2025.
://: Genehmigung des Budgets für das Jahr 2025. Dies ergänzt im Konto 3420.3636 mit CHF 10'000 für den Verein Kultur Marabu.

Traktandum 7: Nachtragskredit „Bleichiweg Strassenbau“

://: Genehmigung des Nachtragskredites von CHF 226'147.11 zum Investitionskredit «Bleichiweg Strassenbau».

Traktandum 8: Mutation Strassenplan Siedlung Parzelle Nr. 818

://: Zustimmung zur Aufhebung der geplanten Erschliessungsstrasse auf der Parzelle Nr. 818 im Strassenplan Siedlung.

Traktandum 9: Neues Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

://: Zustimmung zum neuen Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege. Dies mit der Anpassung in Art. 5: „Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat die Leitung nach Rücksprache ...“.

Traktandum 10: Beitritt zum Naturpark Baselbiet

://: Ablehnung des Beitrittes zum Trägerverein Naturpark Baselbiet.

Gelterkinden, 11. Dezember 2024

Der Gemeindevorwalter

Christian Ott

Separate Beilage (siehe Hinweise auf Seite 1):

Ausführliches Protokoll

Traktandum 1: Jahresrechnung 2024**1. Übersicht über die Rechnung der Einwohnergemeinde und der Spezialfinanzierungen
(in CHF)**

	Rechnung	Budget	Differenz
			+ = besser als Budget - = schlechter als Budget
Rechnung Einwohnergemeinde			
(exkl. Spezialfinanzierungen)	+ 1'679'456	- 759'105	+ 2'438'561
Spezialfinanzierungen			
Wasserversorgung	+ 1'436	- 10'101	+ 11'537
Abwasserbeseitigung	- 157'719	- 92'665	- 65'054
Abfallbeseitigung	- 134'676	- 154'851	+ 20'175
Total inkl. Spezialfinanzierungen	+ 1'388'497	- 1'016'722	+ 2'405'219

2. Erläuterung der Ergebnisse / Begründung der wesentlichen Abweichungen zur laufenden Rechnung**2.1 Erfolgsrechnung (exkl. Spezialfinanzierungen) – Funktionale Gliederung**

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Aufwand von CHF 31'960'220.68 und einem Ertrag von CHF 33'639'676.89 ab. Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 1'679'456.21. Das Budget 2024 sah einen Aufwandüberschuss von CHF 759'104.90 vor. Das Ergebnis ist um CHF 2'438'561.11 besser als das Budget.

Die nachfolgende Übersicht zeigt funktional die wesentlichen Abweichungen von der Jahresrechnung 2024 zum Budget 2024.

Funktionale Gliederung Zusammenzug	Rechnung 2024		Budget 2024		Abweichung
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
Ertragsüberschuss	1'679'456.21				
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'833'631.88	679'386.11	2'931'893.00	612'652.00	
Nettoaufwand		2'154'245.77		2'319'241.00	164'995.23
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG, SICHERHEIT	1'508'208.65	420'537.90	1'182'206.80	325'800.00	
Nettoaufwand		1'087'670.75		856'406.80	-231'263.95
2 BILDUNG	10'505'905.42	1'430'341.43	9'961'907.00	1'259'737.00	
Nettoaufwand		9'075'563.99		8'702'170.00	-373'393.99
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	2'389'187.14	1'200'915.22	2'397'889.00	1'188'693.00	
Nettoaufwand		1'188'271.92		1'209'196.00	20'924.08
4 GESUNDHEIT	3'021'319.40	594'858.05	2'961'330.00	350'000.00	
Nettoaufwand		2'426'461.35		2'611'330.00	184'868.65
5 SOZIALE SICHERHEIT	4'950'653.49	2'750'287.80	6'567'791.00	2'768'864.00	
Nettoaufwand		2'200'365.69		3'798'927.00	1'598'561.31

Traktandum 1: Jahresrechnung 2024

	Funktionale Gliederung Zusammenzug	Rechnung 2024		Budget 2024		Abweichung
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
6	VERKEHR	1'235'294.42	308'767.48	1'354'355.00	349'190.00	
	Nettoaufwand		926'526.94		1'005'165.00	78'638.06
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	2'661'050.55	2'489'804.75	2'671'605.55	2'498'775.55	
	Nettoaufwand		171'245.80		172'830.00	1'584.20
8	VOLKSWIRTSCHAFT	181'031.75	177'624.65	207'655.00	153'285.00	
	Nettoaufwand		3'407.10		54'370.00	50'962.90
9	FINANZEN UND STEUERN	2'673'937.98	23'587'153.50	633'824.60	20'604'355.50	
	Nettoertrag	20'913'215.52		19'970'530.90		942'684.62

2.1.1 Allgemeine Würdigung der Jahresrechnung 2024

Es darf von einer erfreulichen Jahresrechnung gesprochen werden. Ob dieses Ergebnis in den nächsten Jahren wieder erreicht werden kann, ist aufgrund der derzeitigen Wirtschaftslage schwer abzuschätzen. Die Gemeinde wird weiterhin daran arbeiten, Einsparpotenziale zu nutzen und die Einnahmen- und Ausgabenseite zu überprüfen.

Positive Einflussfaktoren sind in den Bereichen Sozialhilfe und Asylwesen, übrige Soziale Wohlfahrt sowie bei den Steuererträgen aus Vorjahren zu finden. Negative Budgetabweichungen sind in den Bereichen Primarschule sowie Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB) zu verzeichnen.

2.1.2 Wesentliche Einflussfaktoren nach Funktion

Funktion 1 (Öffentliche Ordnung, Sicherheit)

Mehr Fälle und komplexere Abklärungen haben die Rechnung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) negativ beeinflusst und zu höheren Kosten für Gelterkinder geführt.

Funktion 2 (Bildung)

Hauptursache für die negative Abweichung waren lange, ärztlich verordnete Krankschreibungen mit Vertretungen. Lange unfallbedingte Abwesenheiten mit Stellvertretungen. Verordneter Abbau von Überstunden in der Lektionenbuchhaltung der Lehrpersonen.

Funktion 4 (Gesundheit)

Im Bereich der Pflegeheime sind höhere Kosten von rund CHF 137'500 angefallen. Positiv zu vermerken ist, dass im Gegenzug mehr Heimkosten aus Erbschaften von rund CHF 295'000 eingefordert werden konnten. Im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege wurden weniger konservierende und kieferorthopädische Behandlungen durchgeführt, was zu einer Ergebnisverbesserung von rund CHF 98'000 führte.

Funktion 5 (Soziale Sicherheit)

Die Differenz stammt hauptsächlich aus den Funktionen Leistungen an das Alter (CHF 325'000), Sozialhilfe (CHF 742'000), Sozialhilfe Asylbereich (CHF 155'000) und Übriges Sozialwesen (CHF 356'000). Die Ausgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Sozialhilfe Asyl und Asylwesen sind gesetzlich vorgegeben. Das Budget 2024 ist eine Hochrechnung aufgrund der Fallzahlen Januar

Traktandum 1: Jahresrechnung 2024

bis März 2023 und einer weiteren Steigerung von 5 %. Die Fallzahlen in der Sozialhilfe sind nicht wie erwartet weiter massiv angestiegen. Es mussten weniger Personen unterstützt werden als hochgerechnet. Dossiers konnten durch rückwirkende subsidiäre Leistungen (z.B. Invalidenrente) abgelöst werden, was zu Einnahmen im laufenden Jahr führt, obwohl dies auch Einnahmen für Vorjahre betrifft. Mit der Firma ORS Service AG konnte eine aussergerichtliche Einigung erzielt werden. Die Position beinhaltet eine Schadenersatzzahlung von CHF 110'000 sowie einen Verzicht auf Honorarforderungen von rund CHF 205'000 zugunsten der Gemeinde.

Funktion 9 (Finanzen und Steuern)

Der Gesamtsteuerertrag beläuft sich auf rund CHF 14.6 Mio. und liegt damit rund CHF 1.5 Mio. höher als budgetiert. Bei den einzelnen Steuerpositionen des laufenden Jahres sind verschiedene Abweichungen zu verzeichnen. Die Einkommensteuern haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 0.645 Mio. erhöht. Ein hoher Anteil an Steuern aus Vorjahren trägt mit einem Betrag von CHF 1.23 Mio. zur positiven Abweichung bei. Aufgrund der höheren Steuererträge in der Rechnung 2023 ist der Ressourcenausgleich um rund CHF 0.80 Mio. tiefer ausgefallen.

2.2 Erfolgsrechnung – Artengliederung – Abweichung zum Budget

Nachfolgend die Übersicht der Artengliederung:

Konto	Erfolgsrechnung	Artengliederung	Rechnung 2024		Budget 2024		Abweichung
			Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
	Erfolgsrechnung		33'639'676.89	33'639'676.89	30'870'456.95	30'111'352.05	
	Aufwandüberschuss					759'104.90	
	Ertragsüberschuss		1'679'456.21				
3	Aufwand		31'960'220.68		30'870'456.95		
30	Personalaufwand		12'349'493.15		12'036'117.00		-313'376.15
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		5'520'354.09		5'545'800.00		25'445.91
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		1'125'057.40		1'114'850.00		-10'207.40
34	Finanzaufwand		2'267'211.18		370'550.00		-1'896'661.18
35	Einlagen in Fonds u. Spezialfinanzierungen		1'435.96				-1'435.96
36	Transferaufwand		10'014'790.15		11'115'307.85		1'100'517.70
39	Interne Verrechnung		681'878.75		687'832.10		5'953.35
4	Ertrag		33'639'676.89		30'111'352.05		
40	Fiskalertrag		14'537'726.84		13'060'000.00		1'477'726.84
41	Regalien und Konzession		43'143.00		28'785.00		14'358.00
42	Entgelte		5'829'555.94		4'986'907.00		842'648.94
43	Verschiedene Erträge		68'177.65				68'177.65
44	Finanzertrag		3'524'098.44		1'027'145.00		2'496'953.44
45	Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierungen		292'395.45		257'615.95		34'779.50
46	Transferertrag		7'966'481.87		9'366'677.00		-1'400'195.13
48	Ausserordentlicher Ertrag		696'218.95		696'390.00		-171.05
49	Interne Verrechnungen		681'878.75		687'832.10		-5'953.35

Traktandum 1: Jahresrechnung 2024

2.2.1 Aufwand

Personalaufwand

Der Lohnaufwand war beim Lehrpersonal um CHF 171'000 und beim Verwaltungspersonal um CHF 68'000 höher als budgetiert. Unter anderem mussten Mutterschafts-, Unfall- und Krankheitsausfälle beim Lehrpersonal kompensiert werden. Allfällige Taggelder werden auf dem Konto 4260.01 (Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter) bei der entsprechenden Funktion verbucht. Die Sozialversicherungsbeiträge des gesamten Personals (AHV, Pensionskasse) stiegen um CHF 76'000.

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sachaufwand und der übrige Betriebsaufwand sind um rund CHF 25'000 tiefer ausgefallen als budgetiert. Diese Abweichung setzt sich aus zahlreichen positiven und negativen Budgetabweichungen zusammen.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Die Abschreibungen fielen mit CHF 1'125'057.40 um CHF 10'207.40 geringer aus als der budgetierte Betrag von CHF 1'114'850. Sinkende Abschreibungen lassen erkennen, dass die Gemeinde nur die absolut notwendigen Investitionen tätigt, um ausgeglichen zu wirtschaften.

Finanzaufwand

Das Finanzvermögen der Gemeinde muss alle fünf Jahre neu bewertet werden. Diese Neubewertung wurde im Jahr 2024 vorgenommen. Positive Marktwertanpassungen werden dem Finanzertrag gutgeschrieben, negative Marktwertanpassungen dem Finanzaufwand belastet. Dem Finanzaufwand wurden Wertberichtigungen von rund CHF 1'927'000 belastet. Aus der Neubewertung resultierte insgesamt ein positiver Buchgewinn von rund CHF 409'000. Ein langfristiges Darlehen wurde im Jahr 2024 fällig und die Wiederanlage erfolgte zu einem tieferen Zinssatz.

Transferaufwand

Die tieferen Transferausgaben sind den Bereichen Leistungen an das Alter sowie Sozialhilfe und Sozialhilfe Asylbereich geschuldet.

2.2.2 Ertrag

Fiskalertrag

Von den gesamten Steuereinnahmen des Jahres 2024 entfallen CHF 13'629'178.65 (budgetiert CHF 12'480'000) auf die natürlichen Personen. Die Einnahmen von den juristischen Personen betragen CHF 842'108.00 (budgetiert CHF 539'000).

Entgelte

Die höheren Abgeltungen resultieren hauptsächlich aus Rückerstattungen für Leistungen an Pflegeheime (CHF 295'000), Sozialhilfe (CHF 230'000) und Asylwesen (CHF 445'000).

Finanzertrag

Das Finanzvermögen der Gemeinde muss alle fünf Jahre neu bewertet werden. Diese Neubewertung wurde im Jahr 2024 durchgeführt. Positive Marktwertanpassungen werden dem Finanzertrag gutgeschrieben, negative Marktwertanpassungen werden dem Finanzaufwand belastet. Dem Fi-

Traktandum 1: Jahresrechnung 2024

nanzerfolg wurden Aufwertungen von rund CHF 2'336'000 gutgeschrieben. Aus der Neubewertung resultierte insgesamt ein positiver Buchgewinn von rund CHF 409'000. Zudem konnten leicht höhere Erträge beim Zinsendienst Steuern sowie bei den Pacht- und Mietzinsen der Liegenschaften im Finanzvermögen erzielt werden.

Transferertrag

Aufgrund von höheren Steuereinnahmen im Jahr 2023 erhielt die Gemeinde vom Kanton weniger Ressourcenausgleich (CHF 802'000) und beim Lastenausgleich CHF 63'000 weniger. Beim Asylwesen waren die Entschädigungen vom Kanton um CHF 446'000 tiefer ausgefallen als budgetiert.

2.3 Feststellungen zur Bilanz

Vermögensverteilung

Vom Gesamtvermögen von CHF 72'101'900.90 entfallen CHF 45'851'160.84 auf das Finanzvermögen und CHF 26'250'740.06 auf das Verwaltungsvermögen.

Vom Finanzvermögen im Betrag von CHF 45'851'160.84 entfallen CHF 26'932'846.00 auf Sachanlagen.

Sachanlagen des Verwaltungsvermögens

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens haben per Ende 2024 unter Berücksichtigung der Investitionen, der Vorteilsbeiträge Strassen sowie den Abschreibungen von CHF 25'901'170.26 auf CHF 25'358'193.11 abgenommen.

Schulden

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten belaufen sich auf CHF 25'000'000. Die letzte Tranche der beiden Darlehen an die Basellandschaftliche Pensionskasse und an die Spitex konnte zurückbezahlt werden.

Ende 2024 betrug die Bruttoverschuldung pro Einwohner/in rund CHF 4'652, dies gemäss nachfolgender Berechnungsformel:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Betrag
200	Laufende Verbindlichkeiten	CHF 5'050'270.51
+ 201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	CHF 3'448.80
+ 206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	CHF 25'000'000.00
=	Bruttoschulden Total	CHF 30'053'719.31

Bruttoschulden ./ Anzahl Einwohner/innen

= CHF 30'053'719.31 ./ 6'461

= Bruttoschulden von CHF 4'652 pro Einwohner/in

Traktandum 1: Jahresrechnung 2024**2.4 Überblick über den Ertragsüberschuss**

Zusammengefasst sieht das Resultat wie folgt aus:

Ertragsüberschuss vor Gewinnverwendung	CHF 1'679'456.21
--	------------------

Verwendung

Zuweisung an Bilanzüberschuss	CHF 1'679'456.21
-------------------------------	------------------

2.5 Entwicklung des Bilanzüberschusses

Der Bilanzüberschuss der Einwohnergemeinde Gelterkinden erhöht sich aufgrund des Ertragsüberschusses um CHF 1'679'456.21 und beträgt per 31. Dezember 2024 neu CHF 16'703'912.33.

3. Feststellungen zu den Spezialfinanzierungen**3.1 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Wasserversorgung**

Bei einem budgetierten Mehraufwand von CHF 10'100.55 schliesst die Spezialfinanzierung Wasserversorgung mit einem Mehrertrag von CHF 1'435.96 ab.

Im Bereich Wasserversorgung wurden im vergangenen Jahr CHF 138'459.15 investiert. Die Anschlussbeiträge Wasser betrugen CHF 277'829.50.

Die Sachanlagen der Wasserversorgung weisen per 31. Dezember 2024 einen Wert von CHF 0.00 aus.

Das Eigenkapital der Wasserversorgung beträgt per 31. Dezember 2024 CHF 2'848'078.34.

3.2 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Mehraufwand von CHF 157'718.95 ab. Budgetiert war ein Mehraufwand von CHF 92'664.85.

Im Bereich Abwasserbeseitigung wurden im vergangenen Jahr CHF 36'930.20 investiert. Die Anschlussbeiträge Abwasser betrugen CHF 138'918.15.

Die Sachanlagen der Abwasserbeseitigung weisen per 31. Dezember 2024 einen Wert von CHF 424'196.75 aus.

Das Eigenkapital der Abwasserbeseitigung beträgt per 31. Dezember 2024 CHF 4'190'977.30.

3.3 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Es resultiert ein Mehraufwand von CHF 134'676.50 (budgetierter Mehraufwand CHF 154'850.55).

Traktandum 1: Jahresrechnung 2024

Das Eigenkapital der Abfallbewirtschaftung weist per 31. Dezember 2024 einen Bilanzfehlbetrag von CHF 264'746.38 aus.

Der Gemeinderat hat mit der Einführung der Grüngutgebühren zum 1. Januar 2025 Sanierungsmaßnahmen eingeleitet. Ziel ist es, den Bilanzfehlbetrag in den nächsten vier bis fünf Jahren auszugleichen, damit die Abfallkasse wieder ausgeglichen ist.

4. Abrechnung Verpflichtungskredit

Folgender Verpflichtungskredit konnte abgerechnet werden:

Konto	Objekt	Bewilligter Kredit [CHF]	Effektive Kosten [CHF]	Saldo [CHF] - = Kredit unterschritten + = Kredit überschritten
6150.5060.04	Werkhof, Ersatz DFSK durch Toyota Proace Elektro“	75'000	74'936.75	- 63.25

Das neue Fahrzeug konnte etwas günstiger als budgetiert angeschafft werden. Die Abrechnung des Kredites 6150.5060.04 „Ersatz DFSK durch Toyota Proace Elektro“ wurde von der Rechnungsprüfungskommission geprüft und für in Ordnung befunden.

5. Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission vom 19. Mai 2025 zur Jahresrechnung 2024 zuhanden der Gemeindeversammlung ist in der Broschüre „Jahresrechnung 2024“ auf den Seiten 94 und 95 zu finden.

6. Antrag

- 6.1 Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2024 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 1'679'456.21.
- 6.2 Kenntnisnahme der Abrechnung des Verpflichtungskredits.

Separate Beilagen (siehe Hinweise auf Seite 1):

- Jahresrechnung
- Abrechnung Verpflichtungskredit

Traktandum 2: Bericht Geschäftsprüfungskommission

Gemäss §102a Gemeindegesetz (GemG, SGS 180) erstattet die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellung im vergangenen Jahr. Diesem gesetzlichen Auftrag wird mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen.

1 Einleitung

1.1 Aufgaben der GPK

Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch (§ 102 Abs. 1 GemG). Ihre Aufgabe ist es, zu prüfen, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit. (§ 102 Abs. 3 GemG).

1.2 Wahl der GPK

Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern der Gemeindekommission (Art. 2 Gemeindeordnung) und die Amtszeit fällt mit derjenigen der Gemeindekommission zusammen. Wahlorgan der GPK ist die Gemeindekommission (Art. 7 Gemeindeordnung).

1.3 Mitglieder der GPK

Im Berichtsjahr 2024/25, setzte sich die GPK wie folgt zusammen:

Bis zum Ende der Legislaturperiode (30. Juni 2024):

- Patrick Tschudin (Präsident)
- Christoph Bitterlin (Aktuar)
- Sabina Erny
- Sandra Grossmann
- Nadja Schmidt-Vasiljevic

Ab Beginn der neuen Legislaturperiode (1. Juli 2024):

- Sandra Grossmann (Präsidentin)
- Lars Trachsler (Aktuar)
- Hansjörg Deppeler
- Sabina Erny
- Sibille Meyer

2 Prüfungstätigkeit der GPK

Es ist die Aufgabe der GPK, nebst geplanten Schwerpunktprüfungen und den wiederkehrenden Prüfungen auch Bemerkungen oder Beanstandungen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu prüfen.

Traktandum 2: Bericht Geschäftsprüfungskommission

Im Berichtsjahr 2024/25 hat die GPK an insgesamt 12 Arbeitssitzungen und 3 zusätzlichen Terminen für Schwerpunktprüfungen, die Geschäfte des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, der Kommissionen und weiterer Dienste geprüft.

Die Prüfungen erfolgten durch Einsichtnahme in Protokolle und Korrespondenz. Zur Behandlung spezifischer Themen und zur Vertiefung von Fragestellungen wurden weitere Akten eingesehen und mit Vertretern von Gemeinderat, Gemeindeverwaltung und Kommissionen Gespräche geführt.

3 Schwerpunktthemen

3.1 Einleitung

Über die letzten Jahre hat die GPK diverse Prüfungen auf der Verwaltung durchgeführt und mehrere Feststellungen und Empfehlungen formuliert. Die beiden Schwerpunkte der diesjährigen Prüfungen wurden durch aktuelle Vorkommnisse angestossen.

Prüfung Verwaltung (3.2)

Die, trotz ausdrücklicher Zulassung durch das Reglement der Gemeindekommission, nicht konforme Wahl von Annemarie Spinnler. Diese veranlasste die GPK zur generellen Prüfung, wie kantonele Gesetzesänderungen auf kommunaler Ebene nachvollzogen werden.

Prüfung Abteilung Bau (3.3)

Der Nachtragskredit zum Strassenprojekt am Bleichiweg, welcher der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 vorgelegt wurde, veranlasste die GPK zur Prüfung des Geschäfts.

3.2 Verwaltung

3.2.1 Nachvollzug von generell-abstrakten Erlassen und Vertragsmanagement

Änderungen kommunaler Erlasse werden veranlasst durch Änderungen kantonalen Rechts oder Änderungen in der Organisationsstruktur der Gemeinde. Bei der Ausarbeitung kommunaler Erlasse werden in Gelterkinden nach Eigenermessen fachspezifische oder juristische Fachpersonen beigezogen. Die Verantwortung für den Nachvollzug liegt bei der Gemeinde.

Durch die neue Leitungsstruktur wurden in der Leitung der Gemeindeverwaltung Ressourcen frei für die Digitalisierung von Verträgen und Pflege von Erlassen. Sämtliche Gemeindedokumente sind auf der digitalen Ablage CMI abgelegt und für die Mitarbeitenden und Gemeinderäte zugänglich.

3.2.2 Submissionsweisung

Bei einer vertieften Prüfung auf der Gemeindeverwaltung wurde die GPK auf die Weisung für die Handhabung des Submissionswesens vom 30. Juni 2008 (Submissionsweisung) aufmerksam. Diese Weisung sieht deutlich tiefere Werte vor als das kantonale Recht. Insbesondere die Schwellenwerte für das freihändige Verfahren unterscheiden sich deutlich vom kantonalen Recht. Da die Weisung nicht praxistauglich sei, wird diese seit Jahren nicht angewendet. Formal aufgehoben wurde sie nie.

Traktandum 2: Bericht Geschäftsprüfungskommission

3.2.3 Kinder- und Jugendzahnpflege

Im Rahmen des Erlasses des neuen Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege wurde bekannt, dass in Gelterkinden die Subventionsbeiträge bei Weitem nicht ausgeschöpft wurden. Die GPK beanstandet in diesem Zusammenhang, dass von der Verwaltung nicht selbstständig Massnahmen ergriffen wurden, um diesen Missstand proaktiv zu beheben und die Reglementsanpassung erst auf Hinweis der zuständigen kantonalen Direktion erfolgte. Die subventionsberechtigten Familien erhielten so über Jahre hinweg zu wenig finanzielle Unterstützung.

3.2.4 Wahlbestimmungen

Gemäss Pflichtenheft wird die Rechnungsprüfungskommission von der Gemeindekommission vor Ablauf der Legislatur für die kommende Legislatur gewählt (Art. 2 des Pflichtenhefts). Die Praxis in Gelterkinden war in den vergangenen Jahren nicht bestimmungskonform. Die Rechnungsprüfungskommission wurde jeweils nicht für die kommende Legislatur gewählt, sondern zu Beginn der Legislatur von der Gemeindekommission derselben Legislatur. Die Pflichtenhefte von verschiedenen Kommissionen sind aktuell in Überarbeitung.

3.2.5 Empfehlungen der GPK

- Die GPK empfiehlt, die geltenden Erlasse periodisch auf ihre Konformität mit übergeordnetem Recht und ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen. Der Miteinbezug von tangierten Kommissionen in den Änderungsprozess ist empfohlen.
- Die GPK empfiehlt, die Weisung für die Handhabung des Submissionswesens aufzuheben und gemäss den kantonalen Richtlinien zu handeln. Falls der Gemeinderat eine eigene Weisung priorisiert, ist diese praxistauglich auszustalten.
- Die GPK empfiehlt die regelmässige Überprüfung der in Gelterkinden ausgeschütteten Subventionen im Vergleich mit dem Subventionsschlüssel der Kinder- und Jugendzahnpflege. Aus dem Vergleich resultierende Massnahmen (zum Erreichen der vollen Ausschöpfung) müssen von der Gemeinde angestossen werden. Die Schnittstelle zur Schule bezüglich Kommunikation in diesem Punkt ist zu klären.
- Die GPK empfiehlt, bei der aktuellen Überarbeitung der Gemeindeordnung darauf zu achten, dass die Wahlkompetenzen klar geregelt sind. Der Übergang zu einer neuen Praxis ist mit allfälligen Übergangsbestimmungen zu regeln, um die lückenlose Arbeit der Kontrollorgane und Kommissionen sicherzustellen.
- Für die Umsetzung des neuen Leitungsmodell in der Verwaltung empfiehlt die GPK eine Supervision oder ein Coaching, durch welche dieser Prozess begleitet wird.

3.3 Abteilung Bau

3.3.1 Investitionskredit Bleichiweg Strassenbau

Die Kostenüberschreitung, welche einen Nachtragskredit erforderlich machten, ist in erster Linie auf die unvorhergesehen hohen Kosten des Landerwerbs zurückzuführen. Wären diese Landerwerbkosten nicht innerhalb des Projektbudgets vergütet worden, so würde die Abrechnung trotz Mehrkosten im Bereich der Entsorgung und trotz der unvorhersehbaren starken Teuerung innerhalb des Budgetrahmens liegen.

Traktandum 2: Bericht Geschäftsprüfungskommission

Unabhängig der ausgeklammerten Landerwerbskosten ist die Budgetierung nicht transparent und weicht deutlich von den durch das Ingenieurbüro GRG veranschlagten Kosten ab. Die Differenz kann aufgrund ungenügender Dokumentation nicht nachvollzogen werden.

Es existiert kein Prozessbeschrieb für die Budgetierung von Strassensanierungsprojekten. Der Abteilung Bau fehlen aufgrund abweichender Praxis in der Vergangenheit die Grundlagen zur Budgetierung eines Investitionskredits.

Die Gemeinde Gelterkinden verfügt über keinen übergeordneten Investitionsplan zur Unterhalts- und Erneuerungsplanung von Bauten und es gibt keine periodische Zustandsanalyse der Gemeindebauten. Auf der Bauverwaltung fehlen Ressourcen für die weitergehende strategische Planung oder Ausarbeitung von Prozessbeschrieben.

3.3.2 Empfehlungen der GPK

- Die GPK ist der Ansicht, dass die professionelle Bewirtschaftung baulicher Infrastruktur in den Aufgabenbereich der Verwaltung entfällt und nicht durch den Gemeinderat wahrgenommen werden sollte. Mit der Neuorganisation der Verwaltung sind die Aufgaben und Kompetenzen der Bauverwaltung klar zu definieren. Insbesondere müssen die administrativen Arbeiten, der fachtechnische Kompetenzbereich und die politische Ebene klar abgegrenzt werden.
- Grundlegende Prozesse, wie die Erstellung eines Investitionskredits, sind festzulegen und bei der Ausführung nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Die Ressourcen der Bauverwaltung müssen auf die Aufgaben und Anforderungen angepasst werden. Die Leitung der Bauverwaltung soll Kapazität für strategische Planungen haben, die sie zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterleiten kann.
- Im Hinblick auf die anstehenden Projekte Primarschule, aber auch für die Instandhaltung des Hallen- und Freibads, sind Legislatur übergreifende Zielsetzungen, sowie Betriebs- und Nutzungs-konzepte unerlässlich. Daraus lassen sich Zielvorgaben für die Planung definieren.
- Der Eingliederung des Hallenbads in die Abteilung Bau ist Rechnung zu tragen. Die Ressourcen und die Fachkompetenz in der Abteilung Bau benötigen eine Anpassung. Diese sollte zeitnah realisiert werden.

3.4 Regionale Musikschule Gelterkinden

Nach dem Bekanntwerden eines Betrugsfalls durch die Medienmitteilung am 4. September 2024 führt die GPK Gelterkinden an der RMSG eine umfassende Prüfung durch. Diese ist noch nicht abgeschlossen und folglich kann zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Bericht vorgelegt werden.

4 Schlussbemerkungen

Im Rahmen ihrer Prüfungen kann die GPK für das Berichtsjahr 2024/25 die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Kompetenzen der Gemeindeorgane bestätigen.

Die Gemeindeverwaltung wurde mit dem neuen Leistungsmodell und neu geschaffenen Stellen umstrukturiert. In den Änderungen sieht die GPK eine grosse Chance und wünscht allen Mitarbeitenden der Gemeinde Gelterkinden eine erfolgreiche Umsetzung in den Praxisalltag.

Traktandum 2: Bericht Geschäftsprüfungskommission

Nach Abschluss der beiden Vertiefungsprüfungen hat die GPK vom Gemeinderat eine Stellungnahme erhalten, aus welcher ersichtlich ist, dass viele angesprochene Punkte vom Gemeinderat aufgenommen und entsprechende Schritte eingeleitet wurden. Die GPK nimmt dies erfreut zur Kenntnis und wird bei Bedarf die Fortschritte überprüfen.

Die GPK dankt dem Gemeinderat, den Mitarbeitenden der Verwaltung und den Kommissions- und Behördenmitgliedern für ihren Einsatz sowie für die konstruktive und angenehme Zusammenarbeit.

Gelterkinden, 30. April 2025

Sandra Grossmann, Präsidentin

Lars Trachsler, Aktuar

Traktandum 3: Investitionskredit «Freibad, Sanierung Schwimmbecken 50 m»

1. Ausgangslage

Das 50 m Schwimmbecken im Freibad Gelterkinden hat das Ende der Lebensdauer erreicht und soll saniert werden.

Die Aussenanlagen der Badi Gelterkinden wurden letztmals im Jahre 1991 saniert.

Im Jahr 2016 wurde der Neubau des Hallenbades beschlossen, welches Ende 2018 eröffnet wurde. In diesem Zusammenhang wurde auch die komplette Badwasseraufbereitungsanlage für das Freibad erneuert und sie ist auf dem aktuellen Stand der Technik.

Zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit des Hallen- und Freibades Gelterkinden über die nächsten 25 Jahren müssen im Wesentlichen die Becken des Freibades saniert werden. Die Grundsubstanz der Betonbauwerke (Becken) werden etwa im Jahr 2075 ins Erneuerungsraster fallen. Diese Erkenntnisse lieferte eine Studie aus dem Jahre 2019.

Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht beim 50 m Becken mit Sprungbecken. Die heutige Folienauskleidung ist 34 Jahre alt und hat die technische Lebensdauer von 25 Jahren bei weitem überschritten. Mit zunehmendem Alter verlieren die Weichmacher im Kunststoff ihre Wirkung, die Folie versprödet und wird brüchig und damit undicht. Das Nichtschwimmerbecken und Planschbecken können im aktuellen Zustand noch rund zehn Jahre betrieben werden. Der Unterhaltsaufwand für den jährliche Neuanstrich ist vertretbar und die Wasserverluste an der Überlaufrinne des Nichtschwimmerbeckens konnten im Frühjahr 2023 behoben werden.

Beim Hallenbad aus dem Jahre 2018 sind in diesem Zeitraum keine umfangreicheren Sanierungsmassnahmen und Ersatzinvestitionen zu erwarten.

2. Erwägungen

Das vorliegende Geschäft beinhaltet die Sanierung des 50 m Schwimmbeckens und des angrenzenden Sprungbeckens.

Für eine solche Sanierung stehen grundsätzlich zwei technische Lösungen zur Wahl. Der Einbau eines selbsttragenden Chromstahlbeckens oder eine Auskleidung des Beckens mit Kunststofffolie.

Für die Sanierung wurden diese beiden Varianten ausgearbeitet und bewertet.

2.1 Variante «Chromstahlbecken»

Diese Variante beinhaltet den Einbau eines Chromstahlbeckens als Inliner in das bestehende Betonbecken. Die Lebensdauer des Chromstahlbeckens beträgt mehr als 50 Jahre.

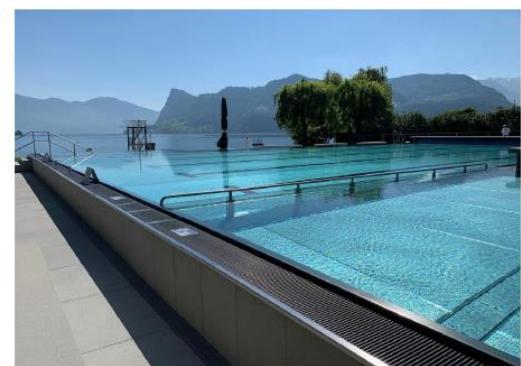
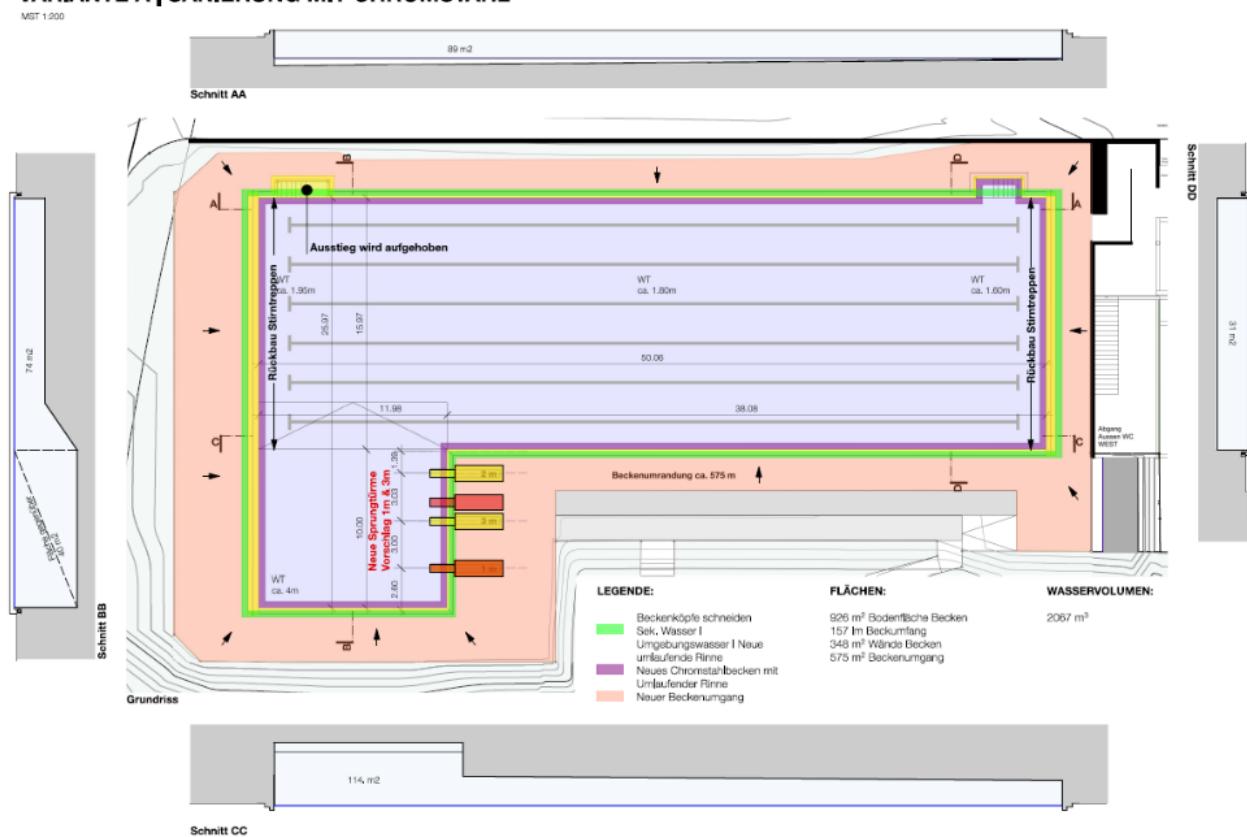
Das selbsttragende Becken ist mit einer aufgesetzten Überlaufrinne ausgerüstet. Die Beckenhydraulik (Verrohrung mit Einströmer) ist im Beckenboden integriert und wird auf der Ostseite zentral an die bestehenden Zuleitungen angeschlossen. Dadurch kann die geforderte Wasserumwälzung von 400 m³/Stunde sichergestellt werden. Mit den heutigen Rohrquerschnitten erreichen wir nur knapp 60 % der nach SIA-Norm geforderten Wasserumwälzung.

Traktandum 3: Investitionskredit «Freibad, Sanierung Schwimmbecken 50 m»

Durch die Konstruktion erhöht sich der Wasserspiegel um ca. 35 cm. Die drei bestehenden Sprungtürme werden durch zwei neue Sprungtürme an verschobenen Standorten ersetzt. Einerseits wird die Höhe an den neuen Wasserspiegel angepasst und anderseits erhalten wir konforme Sicherheitsabstände zum Schwimmbereich.

Für die Entwässerung des Beckenumganges ist eine neue Entwässerungsrinne vorgesehen mit direkter Ableitung. Heute erfolgt die Entwässerung über die Überlauftrinne des Schwimmbeckens und belastet die Badwasseraufbereitung zusätzlich.

VARIANTE A | SANIERUNG MIT CHROMSTAHL



Fotos: Chromstahlbecken mit Überlaufrinne (Beispiele)

Traktandum 3: Investitionskredit «Freibad, Sanierung Schwimmbecken 50 m»*Foto: Sprungtürme 1 m und 3 m (Beispiel)*Kostenzusammenstellung Investitionskosten +/- 15 %:

BKP	Bezeichnung	Betrag [CHF]
211	Baumeister	490'000
230	Elektroinstallationen, Bauprovisorium, Erdung	25'000
29	Gesamthonorare (ca. 15 %)	330'000
360	Schwimmbadtechnik	105'000
378	Chromstahlbecken inkl. Sprungtürme	1'250'000
389	Projektreserve (ca. 8 %)	157'000
420	Beckenumgänge, Gärtnerarbeiten	180'000
	Diverses (Schadstoffuntersuchung, Baureinigung, Bauversicherung usw.)	18'000
	Sanierung Schwimmbecken 50 m, Total Investition inkl. MWST	2'550'000
	Beitrag Kasak 4	505'000
	Sanierung Schwimmbecken 50m, Total Investition inkl. MWST netto	2'045'000

Die Lebenszykluskosten für die Variante «Chromstahlbecken» betragen über 50 Jahre betrachtet CHF 3'088'000.

Die jährlichen Kapital-, Wartungs- und Unterhaltskosten zu Lasten der Erfolgsrechnung des Hallen-Freibades betragen CHF 87'500 (ohne KASAK-Beitrag).

2.2 Variante «Folienauskleidung»

Diese Variante beinhaltet eine Auskleidung des Betonbeckens mit Kunststofffolie.

Die neue Folie wird direkt auf die bestehende Betonstruktur aufgebracht. Die Folie erfordert eine glatte Betonoberfläche. Allfällige Betonschäden müssen vorgängig saniert werden. Der Zustand kann erst nach Entfernung der alten Folie beurteilt werden. Dies kann ein Risiko sein, deren allfällige Kostenfolge nicht berücksichtigt ist. Die Folie hat gemäss Herstellerangaben eine Lebensdauer von 15-20 Jahren.

Die Überlaufrinne wird mit vorfabrizierten Elementen erstellt und mit neuen Rücklaufleitungen angeschlossen. Dazu werden die bestehenden Beckenköpfe teilweise abgebrochen.

Traktandum 3: Investitionskredit «Freibad, Sanierung Schwimmbecken 50 m»

Dadurch kann die geforderte Wasserumwälzung von 400 m³/Stunde sichergestellt werden. Mit den heutigen Rohrquerschnitten erreichen wir nur knapp 60 % der nach SIA-Norm geforderten Wasserumwälzung.

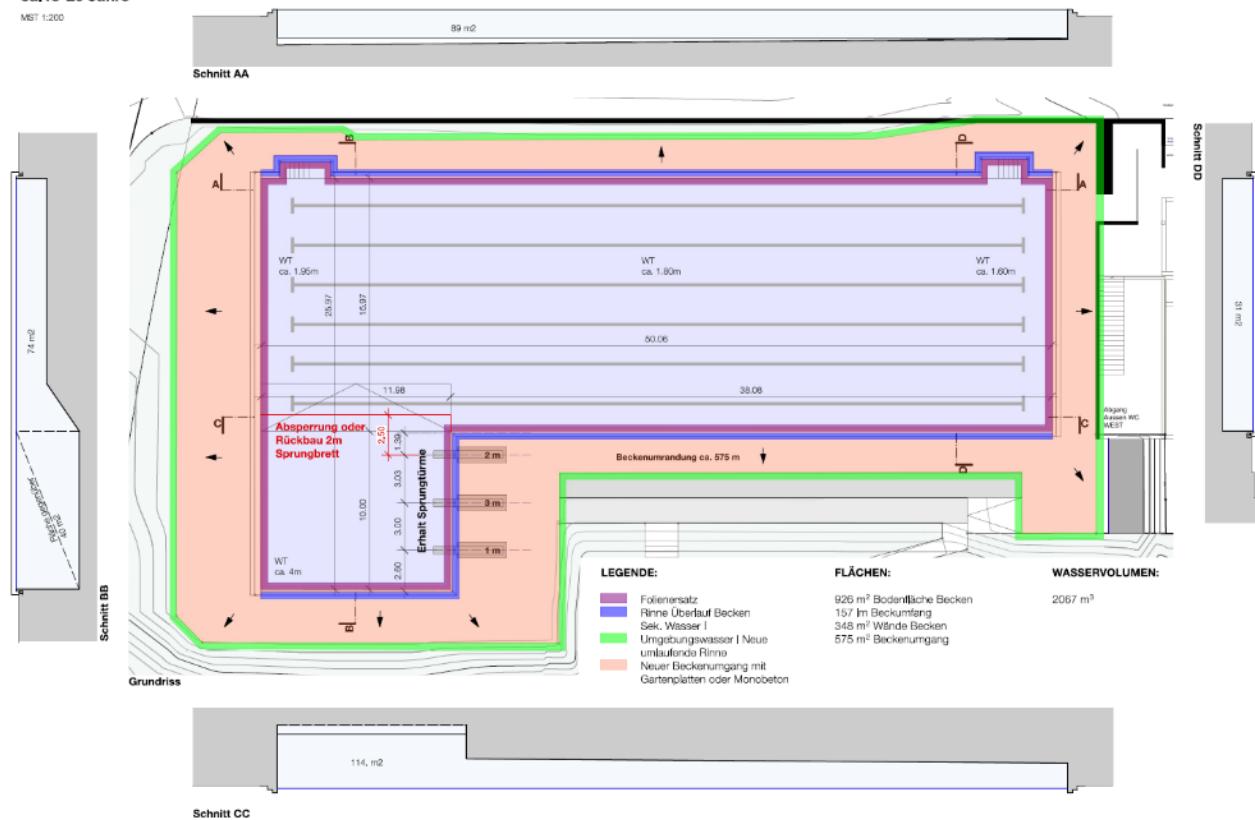
Die 1 m und 3 m Sprungtürme bleiben bestehen. Der 2 m Sprungturm wird aufgrund der zu geringen Abstände zum Schwimmbecken abgebrochen.

Für die Entwässerung des Beckenumganges ist eine neue Entwässerungsrinne vorgesehen mit direkter Ableitung. Heute erfolgt die Entwässerung über die Überlaufrinne des Schwimmbeckens und belastet die Badwasseraufbereitung zusätzlich.

VARIANTE B | SANIERUNG MIT FOLIE

ca. 15-20 Jahre

MST 1200



Fotos: Beispiele Folienauskleidung

Traktandum 3: Investitionskredit «Freibad, Sanierung Schwimmbecken 50 m»Kostenzusammenstellung Investitionskosten +/- 15 %:

BKP	Bezeichnung	Betrag [CHF]
211	Baumeister	395'000
230	Elektroinstallationen, Bauprovisorium, Erdung	20'000
29	Gesamthonorare (ca. 15 %)	240'000
360	Schwimmbadtechnik	165'000
378	Folieneinkleidung	355'000
389	Projektreserve (ca. 8 %)	82'000
420	Beckenumgänge, Gärtnerarbeiten	155'000
	Diverses (Schadstoffuntersuchung, Baureinigung, Bauversicherung usw.)	18'000
	Sanierung Schwimmbecken 50 m, Total Investition inkl. MWST	1'430'000
	Beitrag Kasak 4	336'000
	Sanierung Schwimmbecken 50 m, Total Investition inkl. MWST netto	1'094'000

Die Lebenszykluskosten für die Variante «Folie» betragen über 50 Jahre betrachtet CHF 3'717'000.

Die jährlichen Kapital-, Wartungs- und Unterhaltskosten zu Lasten der Erfolgsrechnung des Hallen-Freibades betragen CHF 101'000 (ohne KASAK-Beitrag).

2.3 Variantenbewertung

2.3.1 Bewertung Eigenschaften

	Variante «Chromstahlbecken»	Variante «Folie»
Nutzungsdauer	> 50 Jahre	15-20 Jahre für Folie
Grundreinigung	Einfache Grundreinigung, wenig chemieintensiv, da glatte Oberfläche	Grundreinigung zeit- und chemieintensiver
Wartung	Rostflecken infolge liegengebliebener Gegenstände (z.B. Haarspangen) ausbeizen	Periodische Überprüfung und Instandstellung der Folien-schweissnähte
Ästhetik	Edles und sauberes Erscheinungsbild, natürliches Wasser-blau, etwas kühtere Atmosphäre	Unterschiedliche Farbtöne mög-lich, angenehme weiche Ober-fläche
Nachhaltigkeit	Sehr hoher Energiebedarf für Herstellung, recyclebar	Hoher Energieaufwand für Her-stellung, Entsorgung Verbren-nung
Bauherrenrisiko	Kleines Risiko von unerwarteten Zuständen mit Kostenfolge	Mittleres Risiko von unerwarte-ten Zuständen mit Kostenfolgen, Betonsanierung bei Folienwech-sel wahrscheinlich

Traktandum 3: Investitionskredit «Freibad, Sanierung Schwimmbecken 50 m»**2.3.2 Bewertung finanziell (Angaben in CHF)**

	Variante «Chromstahlbecken»	Variante «Folie»
Investitionskosten brutto	2'550'000	1'430'000
Jährliche Kosten (Erfolgsrechnung)	87'500	101'000
Lebenszykluskosten (50 Jahre)	3'088'000	3'717'000
Lebenszykluskosten (50 Jahre) mit KASAK-Beitrag	2'583'000	3'381'00

Die Variante «Chromstahlbecken» weist gegenüber der Variante «Folie» die tieferen Lebenszykluskosten auf und somit auch die tieferen jährlichen Kosten zu Lasten der Erfolgsrechnung des Hallen-Freibades. Das Risiko der Betonsanierung der Variante «Folie» ist nicht eingerechnet.

Aus Sicht des Gemeinderates ist die Variante «Chromstahlbecken» aus wirtschaftlichen Gründen umzusetzen. Zudem ist er auch der Ansicht, dass diese Variante aus ökologischen und nachhaltigen Gründen zu bevorzugen ist.

Die Ausführung der Sanierungsarbeiten ist in der Wintersaison 2026/2027 vorgesehen. Der Freibadbetrieb zu Saisonbeginn im Frühjahr 2027 wäre gewährleistet.

Aufgrund des Bruttoprinzips wird ein Baukredit von CHF 2'550'000 inkl. MWST beantragt.

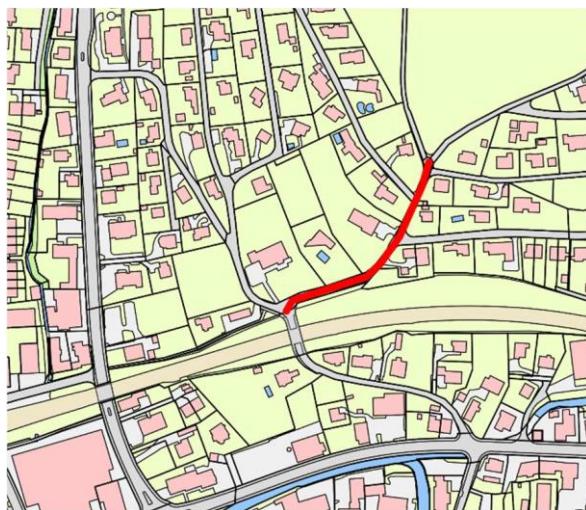
Antrag:

Genehmigung Baukredit von CHF 2'550'000 inkl. MWST, vorbehältlich der Genehmigung des KASAK Beitrages.

Traktandum 4: Investitionskredit «Sanierung Farnsbergweg»

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Gelterkinden beabsichtigt, am Farnsbergweg eine umfassende Infrastrukturmaßnahme durchzuführen, um sowohl die Wasserversorgung als auch die Straßeninfrastruktur nachhaltig zu sanieren.



2. Erwägungen

2.1 Mehrjahresplanung

Wie dem Finanzplan der Gemeinde Gelterkinden zu entnehmen ist, besteht eine Art «Rangliste», wann welche Straßen saniert werden sollen. Grundlagen dafür sind:

- Beurteilung von Alter und Zustand der Wasser- und Abwasserleitungen
- Strassenzustand

Diese Mehrjahresplanung wird regelmässig überprüft und angepasst, zuletzt an einer gemeinsamen Sitzung mit Bauabteilung, Werkhof und Brunnenmeisterei am 2. April 2025.

Für die Jahre 2026 und 2027 ist als nächstes Straßenprojekt z.B. der Staffelenweg vorgesehen. Die entsprechende Sondervorlage soll an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 der Bevölkerung vorgelegt werden.

2.2 Strassenzustand Farnsbergweg

Die Strasse präsentiert sich im gesamten Perimeter in einem schlechten Zustand. Vielerorts gibt es diverse Längs- und Querrisse. Unzählige Flickwerke von früheren Aufbrüchen verlaufen kreuz und quer im Straßenbereich.

Im Kreuzungsbereich des Handschinwegs hat es auch mehrere Belagsabplatzungen.

Weiter wurde bei der bestehenden Strasse die Grenzverläufe nicht berücksichtigt, variierend befindet sich die Strasse auf Privatgrundstücken oder die Kunstbauten von Privatpersonen reichen bis in die Straßenparzelle.

Traktandum 4: Investitionskredit «Sanierung Farnsbergweg»

2.3 Wasserleitung

Die bestehende Wasserleitung besteht aus Gussrohren aus dem Jahr 1949. Sie wird auf einer Länge von rund 215 m durch eine neue Kunststoffleitung (PE) ersetzt.

Ab der Kreuzung Staffelenweg bis zur Kreuzung Baumgärtliring wird gemäss GWP (= Generelle Wasserversorgungsplanung) auf einer Länge von ca. 115 m eine Dimensionserweiterung auf Durchmesser 180 mm realisiert. Ansonsten wird die Leitung mit Durchmesser 125 mm geplant.

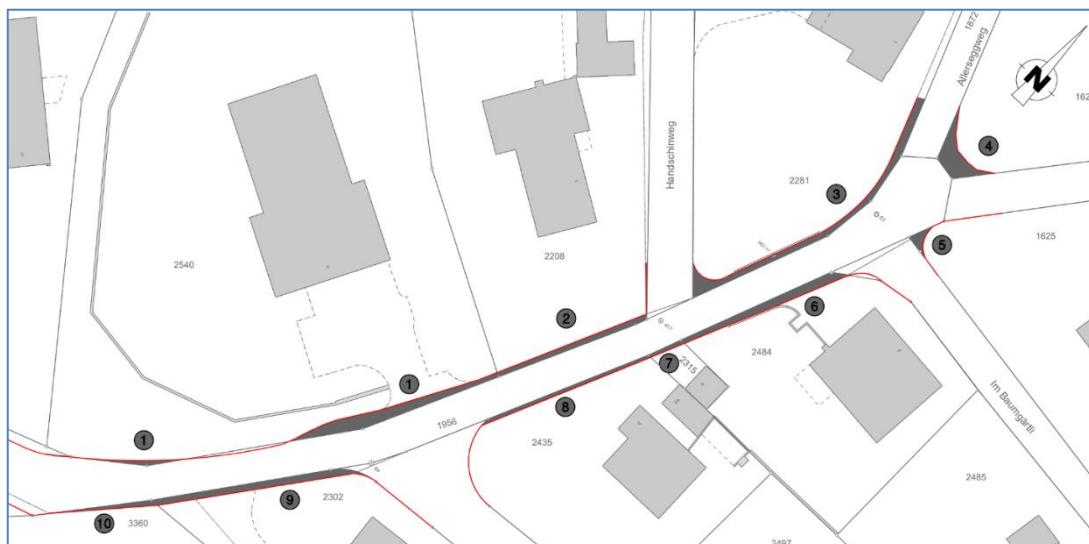
2.4 Kanalisation

Gemäss dem generellen Entwässerungsplan (GEP) sind für diesen Bereich keine Massnahmen am bestehenden Trennsystem vorgesehen. In der Projektierungsphase soll jedoch eine Kanalaufnahme durchgeführt werden, um den Zustand der Leitungen zu überprüfen und ein möglicher Sanierungsbedarf frühzeitig zu identifizieren und direkt in die Planung und Umsetzung integrieren zu können.

2.5 Landerwerb

Wie vorgängig beschrieben, ist im Zusammenhang mit der Sanierung eine Grenzbereinigung vorgesehen. Zu prüfen sind folgende Schritte:

- Kreuzungsbereich Staffelenweg bis Parzelle Nr. 3360
Ausbau der Strasse auf die Parzellengrenze. Dies führt zu einer Fahrbahnverbreiterung von bisher 4.7 m auf rund 6.5 m und bietet somit auch eine ausreichende Ausweichmöglichkeit.
- Bereich Parzelle Nr. 3360 bis Allersegweg
In diesem Perimeter verläuft der Strassenrand primär auf Fremdparzellen. Es sollte angestrebt werden, diese Flächen zu erwerben, damit die ohnehin schon schmale Strasse nicht zusätzlich verschmälert wird. Die voraussichtliche Landerwerbsfläche ist in der folgenden Abbildung schwarz markiert und kann der folgenden Tabelle entnommen werden.



Traktandum 4: Investitionskredit «Sanierung Farnsbergweg»

Bei der Projektausarbeitung wird ein detaillierter Landerwerbsplan erstellt werden, welcher den Grundeigentümern zugestellt wird und als Basis für allenfalls nötige Verhandlungen dient.

2.6 Termine, Bauablauf

- Projekt- und Kreditgenehmigung: Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025
- Ausarbeitung Bauprojekt: Sommer/Herbst 2025
- Ausschreibung: Herbst 2025
- Realisierung: Frühling – Sommer 2026

Vorgesehen ist die Realisierung in Etappen, um die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten und einen effizienten Baufortschritt zu ermöglichen.

Die genauen Etappen, wie auch der genaue Bauablauf, werden mit dem wirtschaftlichsten Unternehmer besprochen und festgelegt.

2.7 Kosten

Auf Grund von Erfahrungswerten (Abgleich mit bereits realisierten vergleichbaren Projekten) wurde ein Lauf- oder Quadratmeterpreis ermittelt und eine Kostenschätzung ($\pm 20\%$) erstellt:

- Strassenbau: CHF 625'000
- Wasserleitung: CHF 290'000
- Reserve (20 %): CHF 183'000
- Total inkl. MWST: CHF 1'098'000

Sowohl nach altem wie nach neuem Strassenreglement werden für eine solche Strassensanierung keine Beiträge für Anwohner/innen erhoben, die Kosten sind durch die Gemeinde zu tragen.

Die Kosten der Wasserleitung werden der Spezialfinanzierung Wasserversorgung zugerechnet.

3. Antrag

Genehmigung Investitionskredit Sanierung Farnsbergweg im Betrag von CHF 1'098'000 inkl. MWST.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

1. Ausgangslage

Im Februar 2023 wurde vom Gemeinderat eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie bestand aus den damaligen Gemeinderäten Roland Laube und Peter Gröflin, dazu Pascal Bürgin als Leiter Abteilung Bau und Daniel Levy als externer Berater. Der Auftrag war, die Infrastrukturreglemente den neuen Begebenheiten anzupassen.

Auslöser für den ganzen Prozess war das Strassenreglement (aus dem Jahr 1986), zu welchem das Bundesgericht in einem Urteil aus dem Jahr 2022 festgehalten hatte, dass es bezüglich der Art und Weise der Erhebung der Anschlussbeiträge nicht mehr verfassungskonform sei.

Beim Wasser- und Kanalisationsreglement (neu Abwasserreglement) (aus den Jahren 2001/1983) sollten folgende Punkte bei einer Überarbeitung geklärt werden:

- Einführung einer Grundgebühr (gemäß Empfehlungen des Preisüberwachers)
- Berechnung Anschlussgebühr: Alternativen zur Berechnung auf Grund des Brandlagerwertes (Einschätzung der Gebäudeversicherung) prüfen.

Das Strassenreglement wurde dabei noch in der alten Amtsperiode bereits fertig überarbeitet (inkl. Vorprüfung durch den Kanton) und wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. Juni 2024 genehmigt. Für die neuen Wasser- und Abwasserreglemente wurden weitreichende Arbeiten vollzogen, welche aber nicht abgeschlossen werden konnten.

In der aktuellen Amtsperiode wurde die Überarbeitung des Wasser- und Abwasserreglements fertiggestellt, so dass jetzt alle drei Infrastrukturreglemente der Gemeindeversammlung zur Zustimmung unterbreitet werden können.

2. Erwägungen

2.1 Musterreglemente des Kantons

Die vorliegenden Reglemente orientieren sich massgeblich an den Musterreglementen des Kantons Basel-Landschaft. Diese wurden in weiten Teilen übernommen und nur punktuell angepasst. Damit ist sichergestellt, dass unsere Reglemente lückenlos alle wesentlichen Punkte klären und übergeordneter Rechtsprechung genügen.

In der synoptischen Darstellung, welche für alle drei Reglemente vorliegt (siehe Anhang), sind alle Teile, welche aus dem Musterreglement stammen, grau markiert. Bei Abweichungen oder Ergänzungen ist, wo immer möglich, im Kommentar erklärt, welche Gründe dazu geführt haben.

2.2 Neues Strassenreglement

2.2.1 Begründung der Beitragspflicht durch Sondervorteil

Beiträge entstehen nicht mehr durch den Erwerb eines Grundstücks oder durch die einen Gebäudeversicherungswert generierenden Bautätigkeiten der Grundeigentümerschaft, sondern über die

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Erstellung eines Straßenprojekts durch die Gemeinde, welches einen konkreten Sondervorteil für die daran anstossende Grundeigentümerschaft darstellen muss.

Art. 25 Abs. 3 im neuen Straßenreglement hält fest, dass Unterhaltsarbeiten durch die Gemeinde zu tragen sind. Erst wenn durch die Arbeiten ein Sondervorteil für Anstösser/innen und Hinterlieger/innen entsteht, wird daraus eine Beitragspflicht abgeleitet.

In Art 26 ist dann geregelt, in welchen Fällen ein solcher Sondervorteil entsteht:

- Ein Grundstück erlangt durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert
 - z.B. raschere, sicherere oder bequemere Erreichbarkeit
 - Verbesserung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks
- Realisierung mehrere Verbesserungen, welche einen wesentlichen Anteil der Projektkosten ausmachen

Dabei muss zwischen Landerwerbs- und Baukosten unterschieden werden, unabhängig davon, ob es sich um eine erstmalige Erstellung, einen Ausbau oder eine Korrektion einer Verkehrsanlage handelt. Die Kosten werden gemäss Art. 30 zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde aufgeteilt.

Bei Grundstücken, für die bereits ein Vorteilsbeitrag nach bisherigem Reglement bezahlt wurde, ist in einer Übergangsbestimmung (Art. 45) geregelt, dass eine anteilmässige Anrechnung dieses Betrages an allfällige zukünftige Anschlussbeiträge gemäss neuem System vorgenommen wird.

2.2.2 Beitragsperimeterplan

Der Beitragsperimeterplan (Art. 29 und Anhang 2) definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils. Die beitragspflichtigen Flächen werden ermittelt, indem berücksichtigt wird, ob sie direkt oder indirekt an das Bauprojekt anstossen und welchen Abstand sie zum neuen Straßenrand haben. Bei Grundstücken, die an mehrere Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Die Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind entsprechend zu berücksichtigen.

2.3 Neues Wasserreglement/neues Abwasserreglement

2.3.1 Gebührensystem

2.3.1.1 Erschliessungsgebühr

Die Erschliessungsgebühr soll eingeführt werden, obwohl mit dem jetzigen Zonenreglement eigentlich keine Erschliessungen mehr geplant sind. Trotzdem gehört eine Erschliessungsgebühr der Vollständigkeit halber in ein Wasser- und Abwasserreglement.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

2.3.1.2 Anschlussgebühr: Bemessung der Anschlussgebühr nach Loading Units statt Brandlagerwert Gebäudeversicherung

Bereits heute muss bei einem Baugesuch die Anzahl Loading Units (LU) angegeben werden. Sie entsprechen der genauen Belastung des Wasser- und Abwassersystems durch das konkrete Bauprojekt.

Neu soll die Anschlussgebühr auf Basis dieser LU berechnet werden.

Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0.1 Liter pro Sekunde. Mit dem Belastungswert als Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren wird das Verursacherprinzip berücksichtigt. Werden viele bzw. grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Diese höhere Momentbelastung der Infrastrukturen der Wasserversorgung hat höhere Anschlussgebühren zur Folge. In der Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten aufgeführt.

WC-Spülkasten	1
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause (kalt und warm)	2
Haushaltsgeschirrspülmaschine	1
Haushaltwaschautomat	2
Entnahmearmatur für Balkon (nur kalt)	2
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss, (warm und kalt)	4
Urinoir-Spülung automatisch	3
Badewanne	6
Entnahmearmatur für Garten und Garage (nur kalt)	5

Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 LU.

Abbildung: Definition der Loading Units gemäss SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches)

Ein vergleichender Blick in die entsprechenden Reglemente anderer Gemeinden zeigt, dass praktisch alle neueren Reglemente im Kanton auf die Berechnung nach LU gewechselt haben.

Es zeichnet sich ab, dass die Berechnung nach Brandlagerwert juristisch zunehmend anfechtbar wird. Dies insbesondere bei Um- und Anbauten, bei denen gar keine zusätzliche Wasserinstallatoren vorgenommen werden, trotzdem dann aber eine Wasser -und Abwasseranschlussgebühr seitens Gemeinde verlangt wird.

Um Bagatellumbauten von der Kontroll- und Bewilligungspflicht auszunehmen, gilt dies nur für Änderung oder Erweiterungen von Hausinstallationen, für welche ein ordentliches Baugesuch nötig ist.

Pro LU sollen folgende Anschlussgebühren verlangt werden:

- Wasser: CHF 310 pro LU
- Abwasser: CHF 165 pro LU

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Unter Einbezug der genau definierten Musterhaushalte des Preisüberwachers konnte in der Ausarbeitung ein genauer Vergleich der Anschlussgebühren nach neuem und altem Reglement erfolgen.

Musterhaushalte Preisüberwacher	Haushalt 1 Mehrfamilienhaus (15 Wohneinheiten) Zählergrösse NW25	Haushalt 2 Mehrfamilienhaus (5 Wohneinheiten) Zählergrösse NW20	Haushalt 3 Einfamilienhaus Zählergrösse NW20
LU	14.7 300 ganzes Gebäude	23 105 ganzes Gebäude	38
Gebäudeversicherungswert ganzes Gebäude	CHF 5'000'000	CHF 2'000'000	CHF 700'000
Wasser			
Anschlussgebühr nach LU	CHF 93'000	CHF 32'550	CHF 11'780
Anschlussgebühr nach Gebäudeversicherungswert	CHF 102'146	CHF 40'586	CHF 13'910
Abwasser			
Anschlussgebühr nach LU	CHF 49'500	CHF 17'325	CHF 6'270
Anschlussgebühr nach Gebäudeversicherungswert	CHF 53'811	CHF 21'381	CHF 7'328

2.3.1.3 Grundgebühr

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung fallen unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollte bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell ein wesentlicher Teil über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Die Grundgebühr soll dabei gemäss Empfehlungen des Preisüberwachers beim Wasser sogar mehr als 50 % der Einnahmen generieren. Im Abwasser darf sie gemäss dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz maximal einen Drittel der gesamten Kosten abdecken.

Mit den neuen Wasser- und Abwasserreglementen soll diese Gebühr nun auch in Gelterkinden eingeführt werden. Der vergleichende Blick in die entsprechenden Reglemente anderer Gemeinden zeigt, dass praktisch alle Gemeinden eine Grundgebühr erheben.

Für die Erfassung wurden verschiedene Varianten geprüft (Gebühr pro Wohneinheit/pro Wasserzähler). Vor allem aus praktischen Gründen fiel der Variantenentscheid auf eine Gebühr nach Grösse des Wasserzählers.

In Gelterkinden werden folgende Zählergrössen verbaut:

Wasserzähler	Grundgebühr Wasser	Grundgebühr Abwasser
NW20: 1-5 Wohneinheiten	CHF 100	CHF 70
NW25: Bis 15 Wohneinheiten	CHF 200	CHF 140
NW32: Mehr als 15 Wohneinheiten	CHF 400	CHF 280
NW40: Kaum eingesetzt	CHF 600	CHF 420
NW50: Kaum eingesetzt	CHF 800	CHF 560

Die entsprechenden Daten sind auf der Gemeinde weitgehend bereits erfasst und können nach Einführung der Grundgebühr sofort zur Rechnungsstellung verwendet werden.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)**2.3.1.4 Mengengebühr**

Die Mengengebühr kann dank der Einführung der Grundgebühr gesenkt werden. Momentan werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- Wasser: CHF 1.80/m³
- Abwasser: CHF 1.90/m³

Ab 2026 sollen folgende Gebühren erhoben werden:

- Wasser: CHF 1.10/m³
- Abwasser: CHF 1.00/m³

2.3.2 Kantonale Vorprüfung

Die Rückmeldung zum Wasserreglement erfolgte am 16. April 2025, zum Abwasserreglement am 24. April 2025 und 31. April 2025. Daraus resultierte noch eine wesentliche Änderung. Im Unterschied zum Musterreglement des Kantons aus dem Jahr 2021 soll neu auch die Höhe der jährlichen Gebühren (Grund- und Mengengebühr) durch die Gemeindeversammlung (und nicht wie vorher durch den Gemeinderat) festgelegt werden. Die entsprechende Änderung wurde im Art. 34 (Wasserreglement) und Art. 16 (Abwasserreglement) vollzogen.

Mit diesen bereits vorgenommenen Anpassungen stellt der Kanton die Genehmigung in Aussicht.

2.3.3 Stellungnahme Preisüberwacher

Die Gebührenordnungen im Wasser- und Abwasserreglement müssen durch den Preisüberwacher geprüft werden (sogenannte Anhörungspflicht gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz PÜG). Im Februar 2025 wurden daher die neuen Reglemente samt Gebührenordnung dem Preisüberwacher eingereicht.

Mit Schreiben vom 28. März 2025 wurden die neuen Gebührenordnungen seitens Preisüberwacher genehmigt, einzig bei der Anschlussgebühr wurde eine leichte Erhöhung des Tarifes/LU vorgeschlagen, damit kein Musterhaushalt nach neuer Gebührenordnung weniger als 80 % der bisherigen Anschlussgebühr zahlen soll. Dieser nachvollziehbaren Empfehlung folgte der Gemeinderat und erhöhte die Anschlussgebühr folgendermassen:

	Vor Prüfung Preisüberwacher	Gemäss Empfehlung Preisüberwacher
Wasser	CHF 300/LU	CHF 310/LU
Abwasser	CHF 150/LU	CHF 165/LU

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

2.3.4 Spezialfinanzierung Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung

Sowohl in der Spezialfinanzierung «Wasserversorgung» wie «Abwasserbeseitigung» sind genügend Reserven vorhanden (Beträge in CHF).

	2022	Zunahme Abnahme	2023	Zunahme Abnahme	2024	Zunahme Abnahme
Wasser	2'568'056	+ 146'463	2'846'642	+ 132'123	2'848'078	+ 1'436
Abwasser	3'430'312	+ 964'732	4'348'696	- 46'347	4'190'977	- 157'719

Die neue Gebührenerhebung soll also keine Mehreinnahmen auslösen. Beim Abwasser werden die Gebühren bewusst etwas stärker gesenkt, da die Reserven höher sind. Die starke Zunahme im Jahr 2022 war die Folge der Auflösung einer Vorfinanzierung.

2.3.5 Wasserkommission

Die Wasserkommission wird mit Annahme des neuen Wasserreglements aufgehoben. Anlässlich der Wasserkommissions-Sitzung im Juni 2024 wurden die neuen Reglemente (noch unter der Leitung von Peter Gröflin) bereits besprochen. Die Wasserkommission ist mit diesem Entscheid einverstanden.

Die Wasserkommission empfiehlt einstimmig Zustimmung zum neuen Wasserreglement.

3. Anträge

- 3.1 Zustimmung zum Strassenreglement.
- 3.2 Zustimmung zum Wasserreglement.
- 3.3 Genehmigung der Beiträge und Gebühren im Wasserreglement (Anhang 1 bis 4).
- 3.4 Zustimmung zum Abwasserreglement.
- 3.5 Genehmigung der Beiträge und Gebühren im Abwasserreglement (Anhang 1 bis 4).

Anhang 1 (Seite 31ff):

Neues Strassenreglement

Anhang 2 (Seite 41ff):

Neues Wasserreglement (Beiträge/Gebühren auf Seite 48)

Anhang 3 (Seite 49ff):

Neues Abwasserreglement (Beiträge/Gebühren auf Seite 54)

Separate Beilagen (siehe Hinweise auf Seite 1):

- Synopse Strassenreglement
- Synopse Wasserreglement
- Synopse Abwasserreglement

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Anhang 1

Neues Strassenreglement

Strassenreglement (StrR)

Die Gemeindeversammlung Gelterkinden beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 7 Absatz 3 Strassengesetz²

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

² Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

Art. 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

Art. 4 Definitionen

¹ Als Bauprojekte im Sinn dieses Reglements gelten namentlich:

- a) die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b) der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.
- c) bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden Verkehrsanlagen;

² Als betrieblicher und baulicher Unterhalt gelten:

Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

³ Als Anwänder gelten:

Grundeigentümerschaften von Parzellen, die direkt an eine Verkehrsanlage angrenzen.

⁴ Als Hinterlieger gelten:

Grundeigentümerschaften von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters gemäss Art. 29 Abs. 1 des vorliegenden Reglements, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen.

B. PLANUNG UND FINANZIERUNG

Art. 5 Strassennetzplan

¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassenetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

² Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 430, Strassengesetz vom 24. März 1986

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

³ Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshilfer in den Strassennetzplan aufzunehmen.

⁴ Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest. (vgl. Anhang 1)

Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a) in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- b) auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

² Weiteres, wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne, richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

Art. 7 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerschaften ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

Art. 8 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss.

C. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Informationen

Art. 9 Bauprojekt

¹ Das Bauprojekt legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

² Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zu Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

³ Zum Bauprojekt gehören zudem der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan sowie die Kostenverteiltabelle mit den provisorischen Vorteilsbeiträgen.

Art. 10 Landerwerbsarten

Die für den Bau projektiert communaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder freihändig oder im Landumlegungs-, Quartierplan- oder Enteignungsverfahren erworben.

Art. 11 Information

Liegt das Bauprojekt vor, kann der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerschaften in geeigneter Form über die Landerwerbskosten, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientieren.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

Art. 12 Planauflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹ Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren³ oder das abgekürzte Verfahren⁴ durchzuführen.

² Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerschaften schriftlich zustimmen.

³ Art. 40 Enteignungsgesetz BL

⁴ Art. 41 Enteignungsgesetz BL

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Art. 13 Plangenehmigung

- ¹ Die betroffenen Grundeigentümerschaften können gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben⁵.
- ² Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümerschaften auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.
- ³ Dagegen können die Einsprechenden gemäss Enteignungsgesetz beim Regierungsrat Beschwerde erheben⁶.

III. Landerwerb – Entschädigung

Art. 14 Regel und Ausnahme

- ¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.
- ² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

Art. 15 Freihändiger Landerwerb

- ¹ Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.
- ² Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

Art. 16 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

Art. 17 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts

Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

D. BAU DER VERKEHRSANLAGEN

Art. 18 Zuständigkeit

Für den Bau (Neubau, Korrektion usw.) öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

Art. 19 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

Art. 20 Werkleitungen

- ¹ Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- ² Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

Art. 21 Instandstellung

- ¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.
- ² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. sind in möglichst gleicher Güte instand zu stellen.
- ³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie dafür die Mehrkosten.

⁵ Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 2 Enteignungsgesetz BL

⁶ Art. 43 Abs. 2 Enteignungsgesetz BL

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

E. UNTERHALT, WINTERDIENST UND ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

Art. 22 Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

Art. 23 Winterdienst

¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

² Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerschaften.

Art. 24 Öffentliche Einrichtungen

¹ Die Gemeinde sorgt für Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen öffentlichen Einrichtungen im Strassenbereich. Dazu gehören Strassentafeln, Einrichtungen für öffentliche Beleuchtungen, Hydranten sowie Hydranten- und Schiebertafeln.

² Diese Kosten trägt die Gemeinde.

³ Die Grundeigentümerschaft hat das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen auf ihrem Grundeigentum zu dulden.

F. VORTEILSAUSGLEICHUNG

Art. 25 Kostentragung

¹ Die Kosten eines Bauprojekts gemäss Art. 4 Abs. 1 beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

² Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile gemäss Art. 26 erlangen, zu tragen.

³ Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen.

Art. 26 Sondervorteile bei Strassenbauten

¹ Ein Sondervorteil liegt vor, wenn ein Grundstück durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert erlangt.

² Der Ausbau oder die Korrektion einer bestehenden Erschliessungsanlage bewirkt in der Regel keinen zusätzlichen Vorteil, soweit ein Grundstück bereits durch die vorhandene Anlage genügend erschlossen war.

³ Ein beitragspflichtiger Ausbau oder eine beitragspflichtige Korrektion liegt jedoch vor, wenn

- ein Grundstück durch einen Ausbau oder eine Korrektion einer Strasse rascher, sicherer oder bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche Verbesserung erfährt oder
- die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks verbessert wird.

⁴ Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei

- Einbau einer korrekten Strassenentwässerung,
- Anbringen von Randabschlüssen,
- Bau eines Trottoirs,
- Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse,
- Ersatz des Strassenkoffers,
- Ausbau der Strassenbeleuchtung.

⁵ Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn im Rahmen eines Ausbaus oder einer Korrektion mehrere Verbesserungen realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten ausmachen.

Art. 27 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen:

- Entschädigungen für den Landerwerb
- Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen
- Vermessungs- und Vermarkungskosten
- Grundbuchgebühren und Enteignungskosten

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Art. 28 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a) Planung
- b) Projektierung und Bauleitung
- c) allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau), Deckbelag, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg usw.
- d) Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen usw.)
- e) Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f) Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung usw.)
- g) Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h) Kapitalkosten
- i) Rückstellungen für nachgängig dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag, Geometer usw.)

² Die Bauabrechnung ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

Art. 29 Beitragsperimeterplan

¹ Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

² Die Beitragspflicht beschränkt sich unter Vorbehalt von Abs. 3 lit. c hiernach auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a) Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen (vgl. Anhang 2)
- b) Hinterlieger sowie Grundstücke mit besonderem Vorteil (z. B. Grundstücke, die nicht direkt an das Bauprojekt anstossen, aber durch dieses erschlossen sind): Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.
- c) In bergründeten Ausnahmefällen können auch ausserhalb des Baugebietesperimeters liegende Grundstücke bzw. Teile davon in die beitragspflichtige Fläche miteinbezogen werden.

⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

⁵ Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 15 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

Art. 30 Verteilung der Landerwerbs- und Baukosten

Bei Bauprojekten werden die Landerwerbs- und Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften sowie der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

	Grundeigentümerschaften	Gemeinde
a) Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassenennetzplan		
- Sammelstrassen	60 %	40 %
- Erschliessungsstrassen	70 %	30 %
- Erschliessungswege (mit beschränktem Fahrverkehr)	90 %	10 %
b) Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoir-anlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion		100 %

Art. 31 Kostenverteiltabelle

Mit der Kostenverteiltabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung eines Bauprojekts festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Vorteilsbeiträge aufgelistet.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Art. 32 Kostenverteilung

- ¹ Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.
- ² Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteiltabelle.
- ³ In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

Art. 33 Beitragsverfügung

- ¹ Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügungen.
- ² Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.
- ³ Die Vorteilsbeiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Der Anspruch auf Geltendmachung der Beiträge geht unter, wenn dieser nicht innert 5 Jahren ab Fertigstellung des Projekts mittels Beitragsverfügung in Rechnung gestellt wird; massgeblich ist das Datum der Beitragsverfügung, nicht dasjenige der Rechtskraft der Verfügung.
- ⁴ Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe von 5 % geschuldet.
- ⁵ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung, eine Reduktion des Verzugszinssatzes oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

Art. 34 Rechtsmittel

- ¹ Gegen die Beitragsverfügung kann gemäss Enteignungsgesetz beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- ² Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

Art. 35 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung eines bestimmungsgemässen Gebrauchs – obliegt dem Gemeinderat.

Art. 36 Gemeingebrauch

- ¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benutzt werden.
- ² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

Art. 37 Gesteigerter Gemeingebrauch

- ¹ Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, Aufgrabungen, temporäre Verkaufsstellen usw.) eine Bewilligung gegen Gebühr.
- ² Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

Art. 38 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

Art. 39 Stützmauern und Einfriedungen

- ¹ Bezuglich Stützmauern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.
- ² Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.
- ³ Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden sowie Stores, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hinaufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Art. 40 Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil

- ¹ Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage (vgl. Anhang 3), die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen, Stützmauern, Einfriedungen und dergleichen beeinträchtigt werden.
- ² Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung der Gemeinde nicht beseitigt, kann diese die Beseitigung zu Lasten der Fehlbaren selbst anordnen.

Art. 41 Ausfahrten, Reklamen, Dulding öffentlicher Einrichtungen

Für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen sowie das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie der Strassengesetzgebung.

Art. 42 Strassennamen, Hausnummern

- ¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.
- ² Die Gemeinde ist zuständig für die Vergabe der Hausnummern.
- ³ Die Gebäude sind von der Eigentümerschaft auf eigene Kosten mit den festgelegten Hausnummern zu versehen.

I. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Art. 44 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstößt, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000 bestraft.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

- ¹ Vorteilsbeiträge für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht abgerechnete Strassenwerke werden nach dem neuen Reglement erhoben.
- ² Bei Grundstücken, für die bereits ein Vorteilsbeitrag nach dem alten Reglement bezahlt wurde, wird der bezahlte Betrag an den geschuldeten Vorteilsbeitrag wie folgt angerechnet:
Für jedes ganze Jahr, das seit dem Datum der Rechnungsstellung des altrechtlichen Vorteilsbeitrages verstrichen ist, erfolgt ein Abzug von 2.5 % auf dem bezahlten Betrag. Der verbleibende Betrag wird an die neue Rechnung angerechnet.
- ³ Wurden mehrere Vorteilsbeiträge entrichtet, erfolgt für jeden eine gesonderte Berechnung des Anrechnungswertes.
- ⁴ Eine Rückerstattung von unter dem alten Recht geleisteten Beiträgen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Strassenreglement vom 12. März 1986 wird aufgehoben.

Art. 47 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2025.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:	Der Verwalter:
Christoph Belser	Christian Ott

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. xx vom xx.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

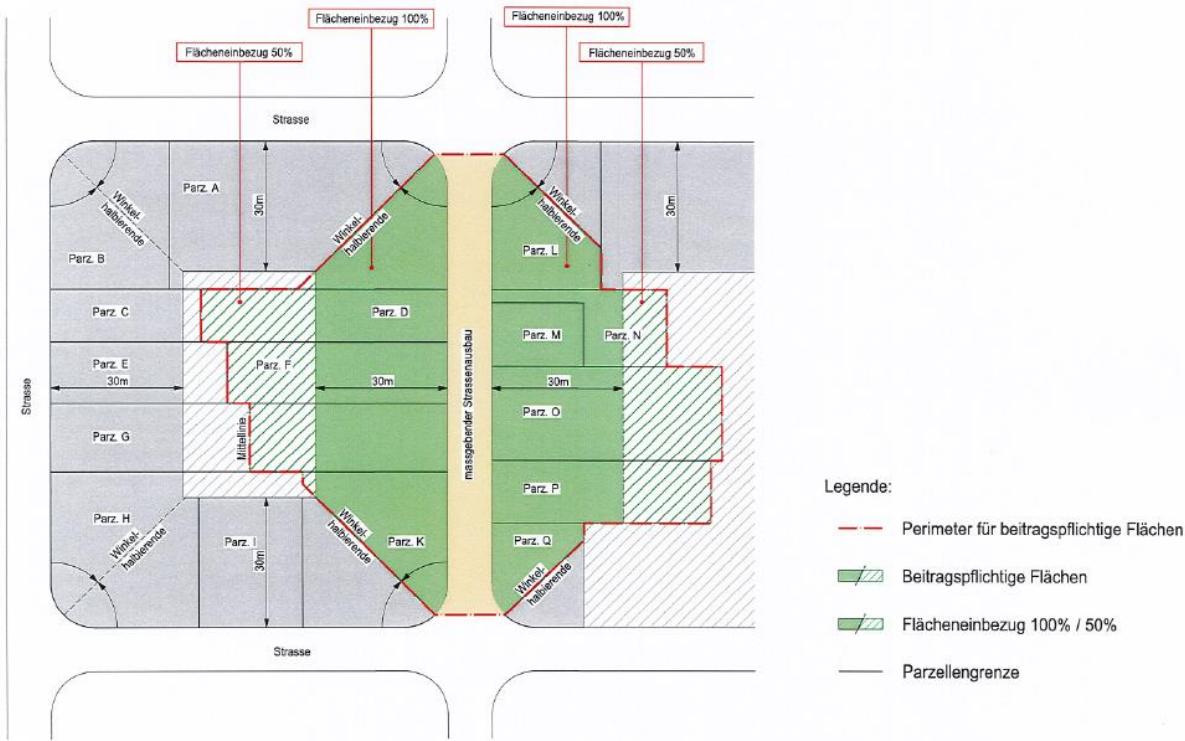
Anhang 1: Klassifikation der kommunalen Strassentypen *

STRASSENTYP	FUNKTION	AUSBAUSTANDARD
Sammelstrasse	SS	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs)
Erschliessungsstrasse	ES	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellierenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)
Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr	EW	Parzellierenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fußgängerinnen und Fußgänger; hat lokale Netzfunktion
Fussweg / Fußgängerverbindung	FW	Verbindungen für Fußgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen
Wanderweg / Wanderwegverbindung	VWW	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden

* Es handelt sich dabei um eine Richtlinie beispielhafter Art, insbesondere bezüglich der Ausbaumasse (siehe Spalte 3). Es empfiehlt sich in jedem Fall, die VSS-Normen zu konsultieren.

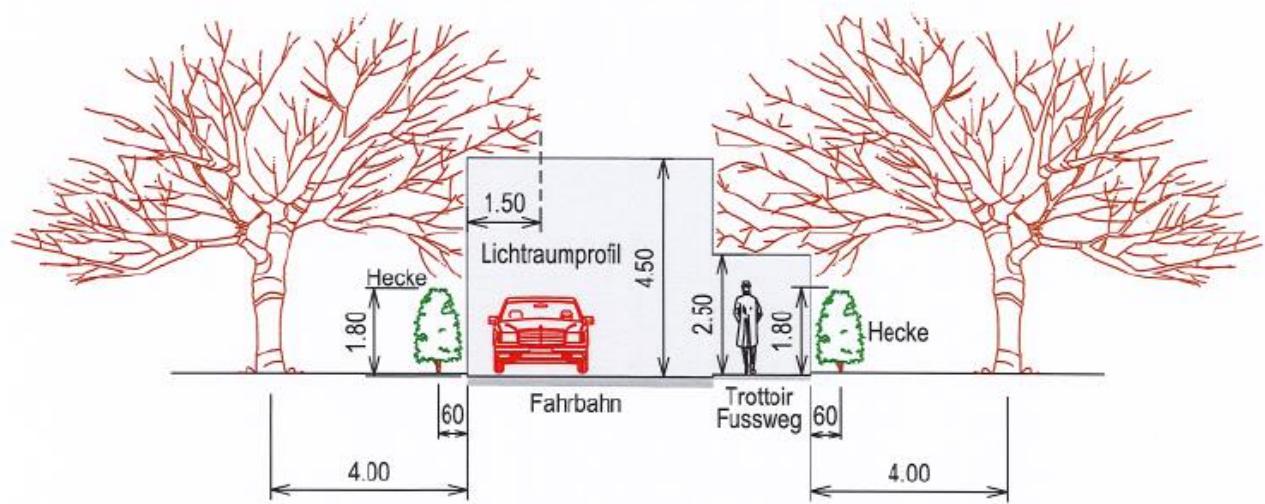
Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

ANHANG 2 Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan



Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

ANHANG 3
Prinzipskizze Lichtraumprofil



Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Anhang 2

Neues Wasserreglement

Wasserreglement (WaR)

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Gelterkinden, gestützt auf Art. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit Art. 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967²⁾, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Gelterkinden (Gemeinde). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

Art. 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonalen Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

Art. 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹⁾ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Gemeinde zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

²⁾ Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³⁾ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 4 Technische Ausführung

¹⁾ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

²⁾ Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

Art. 5 Wasserlieferung

¹⁾ Die Gemeinde liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach dessen Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

²⁾ Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen zu ergreifen.

Art. 6 Vorrang von Trinkwasserversorgung und Löschwasserreserve

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

¹⁾ SGS 180

²⁾ SGS 455

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Art. 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen, wenn wichtige Gründe oder unvorhersehbare Ereignisse vorliegen wie z.B.:

- Wasserknappheit
- Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- Brandfälle
- Ungenügende Wasserqualität
- Strommangellage

Art. 8 Qualität des Trinkwassers

Die Gemeinde gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert nicht die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen oder (mikro)-biologischen Zusammensetzung.

Art. 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Die Gemeinde kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

Art. 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

Art. 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Anlage der Wasserversorgung der Gemeinde über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Art. 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen unter Vorbehalt von Abs. 2 nur durch die zuständigen Mitarbeitenden der Gemeinde und die Feuerwehr bedient werden.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Gemeinde die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haften die Bewilligungsnehmenden.

Art. 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a) auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der Gemeinde zurückzuführen sind oder
- b) durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

Art. 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Gemeinde geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³ Die Kosten für Reparaturen, Instandhaltung sowie erforderliche Änderungen oder Verlegungen der Anschlussleitungen fallen - mit Ausnahme derjenigen des Wassermessers - zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft.

Art. 15 Eigentum

Die Anschlussleitungen ab Hauptleitungen und die privaten Leitungen sind Eigentum der jeweiligen Grund-eigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Art. 16 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

Art. 17 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach der Absperrvorrichtung (Haupthahn).

² Nach dem Wassermesser muss ein Rückflussverhinderer eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind.

Art. 18 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

Art. 19 Abnahme und Prüfung der Hausinstallationen

¹ Die Gemeinde kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen, dies insbesondere in Form einer Installationskontrolle nach Abschluss der Arbeiten zur Erhebung der Anschlussgebühren.

² Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Haftung für bei der Installation ausgeführte Arbeiten oder installierte Apparate.

Art. 20 Instandhaltungspflicht

Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

Art. 21 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser im Leitungsnetz die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Gemeinde regelmässige Spülungen anordnen.

Art. 22 Haftung

Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtnehmerschaft haftet für sämtliche Schäden, die durch die Hausinstallation verursacht werden.

F. Gemeinsame Bestimmungen für Anschlussleitungen und Hausinstallationen

Art. 23 Bauliche Vorschriften

Beim Bau von Anschlussleitungen wie auch bei Erweiterung bestehender Anlagen sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Anschlussleitung muss in den Keller oder in einen entsprechenden Schacht eingeführt werden und mit einem Haupthahn versehen sein. Diese Einrichtungen sind leicht zugänglich anzubringen und vor Frost zu schützen.
- b) Die Anschlussleitung darf nicht durch Gebäudeteile überbaut oder durch Terrainaufschüttungen von mehr als 2.0 Metern überdeckt werden.
- c) Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.
- d) Private Wasserversorgungsnetze dürfen nicht mit dem öffentlichen Netz verbunden werden.
- e) Hausinstallationen, welche die Nutzung von Regenwasser zum Zweck haben (Grauwasseranlagen), sind von den mit dem öffentlichen Netz verbundenen Installationen zu trennen. Entsprechende Installationen sind der Gemeinde nach Fertigstellung zu melden.
- f) Nach der Fertigstellung erfolgt eine Installationskontrolle durch eine von der Gemeinde bestimmte Stelle. Die Kontrollgebühr geht zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft.

Art. 24 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft hat der Gemeinde den Zutritt für Kontrollzwecke zu gewähren und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Gemeinde kann bei Bedarf zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen und Hausinstallationen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen oder vornehmen lassen.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

G. Bewilligungs- und Meldepflicht

Art. 25 Bewilligung

Eine Bewilligung der Gemeinde ist notwendig für:

- a) Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen
- b) Ausführung, Änderung oder Erweiterungen von Hausinstallationen, sofern für diese ein ordentliches Baugesuch nötig ist.
- c) Vorübergehenden Wasserbezug
- d) Nutzung von privaten Quellen
- e) Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Hausinstallation

Art. 26 Meldepflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft hat der Gemeinde vorgängig zu melden,

- a) wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll
- b) wenn während mindestens 3 Monaten kein Wasser bezogen wird
- c) wenn das Eigentum an der Liegenschaft ändert
- d) wenn die Fertigstellung der Hausinstallation bevorsteht

² Störungen und Wasserverluste an Hauptleitungen, Hydranten, Hausanschlussleitungen und Wassermessern sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

H. Wassermessung

Art. 27 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung werden mit Wassermessern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

Art. 28 Standort und Eigentum

¹ Die Gemeinde bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft den Standort des Wassermessers.

² Der Wassermesser wird von der Gemeinde zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde.

Art. 29 Auswechslung

Die Gemeinde ist jederzeit zur Auswechslung des Wassermessers berechtigt.

Art. 30 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5 % zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

Art. 31 Erhebung des Wasserbezugs

¹ Der Zählerstand der Wassermesser wird durch die Gemeinde erhoben.

² Bei Meldungen gemäss Art. 26 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenerhebung des Zählerstands des Wassermessers.

Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wassermesser ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die Gemeinde, welche diese Arbeiten inkl. Miete des Wassermessers in Rechnung stellt.

² Das bezogene Wasser wird zum jeweils geltenden Tarif (Mengengebühr) verrechnet.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

I. Finanzierung

Art. 33 Grundsätze

- ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen der Gemeinde als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- ² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Gemeinde sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft wie folgt weiterbelastet:
 - a) Erschliessungsbeiträge für die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde;
 - b) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde
 - c) jährliche Grundgebühren
 - d) jährliche Mengengebühren
 - e) Gebühren für Bewilligungen (inkl. Installationskontrolle) und besondere Dienstleistungen
- ³ Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsberechnung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.
- ⁴ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die bisherige Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Wassergebühren.
- ⁵ Die bisherige Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

Art. 34 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grund- und Mengengebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen (inkl. Installationskontrolle), Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ³ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, alle im vorliegenden Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren durch eine Verfügung zu erheben.

Art. 35 Erschliessungsbeiträge

- ¹ Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen werden kann.
- ² Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der in der Bauzone liegenden Grundstücksfläche.

Art. 36 Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühren richten sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW (LU = Loading Unit).
- ² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte.
- ³ Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.
- ⁴ Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ⁵ Gemäss Art. 35 geleistete Erschliessungsbeiträge werden zinslos angerechnet.

Art. 37 Jährliche Wassergebühren

- ¹ Die jährlichen Wassergebühren werden wie folgt in Rechnung gestellt:
 - a) Grundgebühr zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der Wasserversorgung auf der Basis der Grösse der Wasserzähler
 - b) Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- ² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge in Rechnung gestellt.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Art. 38 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der Anlagen der Wasserversorgung, die Anschlussgebühren nach erfolgter Installationskontrolle der Hausinstallation erhoben.
- ² Die Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen und die Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, der vom Gemeinderat festgelegt wird.

Art. 39 Verwirkung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verwirkt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

Art. 40 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerschaften bzw. Baurechtnehmerschaften ihr Land nach Projekten, die sich auf die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- ² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

J. Schlussbestimmungen

Art. 41 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Kommt die Grundeigentümerschaft oder Baurechtnehmerschaft den reglementarischen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der Gemeinde oder des Gemeinderates nicht nach, so kann zu deren Lasten die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

Art. 42 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann gemäss Enteignungsgesetz innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen sonstige Verfügungen der Wasserversorgung oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 43 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.
- ² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach Art. 82 Gemeindegesetz.

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 15. Juni 2000 wird aufgehoben.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

- ¹ Liegt bei Inkrafttreten dieses Reglements für die Liegenschaft, in der sich der Wasseranschluss befindet, bereits eine rechtskräftige Einschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vor, wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben, bei allen anderen nach dem vorliegenden Reglement.
- ² Die Rückflussverhinderung nach dem Wassermesser (Art. 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Art. 46 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2025.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:
Christoph Belser Christian Ott

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt mit Beschluss Nr. xx vom xx.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Anhang: Gebühren zum Wasserreglement

1. Erschliessungsbeiträge (Art. 35 Wasserreglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 15.00 pro m² Grundstücksfläche im Baugebiet.

2. Anschlussgebühren (Art. 36 Wasserreglement)

Der Anschlussgebühr richtet sich nach Belastungswerten gemäss SVGW und beträgt CHF 310.00 zzgl. MWST pro SVGW-Wert (LU = Loading Unit).

Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0.1 Liter pro Sekunde. Mit dem Belastungswert als Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren wird das Verursacherprinzip berücksichtigt. Werden viele bzw. grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Diese höhere Momentbelastung der Infrastrukturen der Wasserversorgung hat höhere Anschlussgebühren zur Folge. In der Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten aufgeführt.

WC-Spülkasten	1
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause (kalt und warm)	2
Haushaltgeschirrspülmaschine	1
Haushaltwaschautomat	2
Entnahmearmatur für Balkon (nur kalt)	2
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss, (warm und kalt)	4
Urinoir-Spülung automatisch	3
Badewanne	6
Entnahmearmatur für Garten und Garage (nur kalt)	5

Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 LU.

3. Jährliche Wassergebühren (Art. 37 Wasserreglement)

¹ Die jährliche Grundgebühr gemäss beträgt:

- CHF 100.00 pro Wasser-Zähler NW 20
- CHF 200.00 pro Wasser-Zähler NW 25
- CHF 400.00 pro Wasser-Zähler NW 32
- CHF 600.00 pro Wasser-Zähler NW 40
- CHF 800.00 pro Wasser-Zähler NW 50

² Die Mengengebühr beträgt CHF 1.10 zzgl. MWST pro m³ Wasser.

4. Bewilligungen inkl. Installationskontrolle/Besondere Dienstleistungen (Art. 23 Abs. 2 lit. f Wasserreglement)

¹ Die Bewilligungen (inkl. Installationskontrolle) werden wie folgt in Rechnung gestellt (jeweils zzgl. MWST):

- Bis 15 LU: CHF 50.00
- 16 - 30 LU: CHF 250.00
- 31 - 200 LU: CHF 500.00
- Ab 201 LU: CHF 1'000.00

² Die besonderen Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Anhang 3

Neues Abwasserreglement

Abwasserreglement (AbwR)

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Gelterkinden, gestützt auf Art. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 19701) beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

Art. 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

- ¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
- ² Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.
- ³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
 - a) sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
 - b) sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Abwasseranlagen ein,
 - c) sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
- ⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

Art. 3 Technische Ausführung

- ¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.
- ² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

Art. 4 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

Art. 5 Projektierung und Bau

- ¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf der Grundlage des GEP.
- ² Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft muss Einrichtungen und Abwasseranlagen auf ihren Grundstücken dulden.

Art. 6 Enteignung

Führt eine projektierte Abwasseranlage der Gemeinde über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Art. 7 Betrieb und Instandhaltung

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz der gemeindeeigenen Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Art. 8 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Instandhaltung und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

Art. 9 Bewilligungspflicht

- ¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen, für Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.
- ² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Abwasserbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung.

II. Abwasserentsorgung

Art. 10 Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP
 - a) verschmutztes Abwasser abzuleiten;
 - b) nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.
- ² Grundeigentümerschaften bzw. Baurechtnehmerschaften sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen
 - a) bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
 - b) spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung
- ³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.
- ⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen, wobei die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft gehen.

III. Erstellung, Betrieb, Instandhaltung, Stilllegung

Art. 11 Grundsatz

- ¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.
- ² Der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- ³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.
- ⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

Art. 12 Instandhaltungspflicht

- ¹ Private Abwasseranlagen sind so zu instand zu halten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.
- ² Die Gemeinde kann von der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
- ³ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

Art. 13 Haftung

Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen oder durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Art. 14 Abnahme und Prüfung der privaten Abwasseranlagen

- ¹ Die privaten Abwasseranlagen unterliegen der Abnahme und Prüfung durch die Gemeinde
- ² Der Gemeinde steht das Recht zu, die privaten Abwasseranlagen bei Bedarf während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Fertigstellung zu prüfen.
- ³ Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Haftung für bei der Installation ausgeführte Arbeiten oder installierte Apparate.

D. Finanzierung

Art. 15 Grundsatz

- ¹ Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- ² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagebetreibern überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft wie folgt weiterbelastet:
 - a) Erschliessungsbeiträge für die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstücks an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
 - b) Anschlussgebühren für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentlichen Anlagen der Gemeinde oder des ARA-Betreibers;
 - c) jährliche Grundgebühren;
 - d) jährliche Mengengebühren;
 - e) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- ³ Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsberechnung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.
- ⁴ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die bisherige Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.
- ⁵ Die bisherige Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

Art. 16 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge- und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grund- und Mengengebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ³ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, alle im vorliegenden Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren durch eine Verfügung zu erheben.

Art. 17 Erschliessungsbeitrag

- ¹ Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.
- ² Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der in der Bauzone liegenden Grundstücksfläche.

Art. 18 Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühren richten sich nach den in der Wasseranschlussbewilligung festgelegten Belastungswerten (LU = Loading Unit) gemäss SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches).
- ² Rein landwirtschaftlich genutzte Gebäudeanteile, deren Abwässer auch rein landwirtschaftlich entsorgt werden, werden bei der Festlegung der Belastungswerte nicht berücksichtigt.
- ³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte.
- ⁴ Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- ⁵ Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, kein Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ⁶ Gemäss Art. 17 geleistete Erschliessungsbeiträge werden zinslos angerechnet.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Art. 19 Jährliche Abwassergebühren

- ¹ Die jährlichen Abwassergebühren werden wie folgt in Rechnung gestellt:
 - a) Grundgebühr zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der Abwasserentsorgung auf der Basis der Grösse der Wasserzähler;
 - b) Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge.
- ² Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.
- ³ Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge in Rechnung gestellt.

Art. 20 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.
- ² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren, sowie weitere gestützt auf dieses Reglement ausgestellte Rechnungen, sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, der vom Gemeinderat festgelegt wird.

Art. 21 Verwirkung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschluss-gebühren verwirkt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

Art. 22 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- ² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgescho-ssenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühr zinslos zurück.

E. Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Kommt eine Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft den gesetzlichen Pflichten trotz Auffor-derung der Gemeinde nicht nach, so kann diese die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

Art. 24 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 25 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mittels Strafbefehls zu einer Busse von bis zu CHF 5'000 bestraft werden
- ² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach Art. 82 Gemeindegesetz.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 27. April 1983 wird aufgehoben.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

Liegt bei Inkrafttreten dieses Reglements für die Liegenschaft, die an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird, bereits eine rechtskräftige Einschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vor, wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben, bei allen anderen nach dem vorliegenden Reglement.

Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2025.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:	Der Verwalter:
Christoph Belser	Christian Ott

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt mit Beschluss Nr. xx vom xx.

Traktandum 5: Neue Infrastrukturreglemente (Strassenreglement, Wasserreglement, Abwasserreglement)

Anhang: Gebühren zum Abwasserreglement

1. Erschliessungsbeiträge (Art. 17 Abwasserreglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 15.00 pro m² Grundstücksfläche im Baugebiet.

2. Anschlussgebühr (Art. 18 Abwasserreglement)

Die Anschlussgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW und beträgt CHF 165.00 zzgl. MWST pro SVGW-Wert (LU = Loading Unit).

Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0.1 Liter pro Sekunde. Mit dem Belastungswert als Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren wird das Verursacherprinzip berücksichtigt. Werden viele bzw. grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Diese höhere Momentbelastung der Infrastrukturen der Wasserversorgung hat höhere Anschlussgebühren zur Folge. In der Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten aufgeführt.

WC-Spülkasten	1
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause (kalt und warm)	2
Haushaltgeschirrspülmaschine	1
Haushaltwaschautomat	2
Entnahmearmatur für Balkon (nur kalt)	2
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss, (warm und kalt)	4
Urinoir-Spülung automatisch	3
Badewanne	6
Entnahmearmatur für Garten und Garage (nur kalt)	5

Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 LU.

3. Jährliche Abwassergebühren (Art. 19 Abwasserreglement)

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt:

CHF 70.00 pro Wasser-Zähler NW 20
 CHF 140.00 pro Wasser-Zähler NW 25
 CHF 280.00 pro Wasser-Zähler NW 32
 CHF 420.00 pro Wasser-Zähler NW 40
 CHF 560.00 pro Wasser-Zähler NW 50

² Die Mengengebühr beträgt CHF 1.00 zzgl. MWST pro m³ Wasser.

4. Bewilligungen/Besondere Dienstleistungen (Art. 16 Abs. 2 Abwasserreglement)

¹ Die Gebühr für die Abwasserbewilligung wird aufgrund der Aufwendungen (inkl. Spesen) des damit jeweils beauftragten Ingenieurbüros erhoben. Dabei wird zum Zeitaufwand für die Prüfung des Gesuchs und die Ausarbeitung der Bewilligung ein Zuschlag von 100 % für die Abnahme und Kontrolle berechnet.⁵

² Für Nachkontrollen, Nachprüfungen sowie Änderungen von Bewilligungen für abgelehnte Gesuche und für Gesuche, die vorzeitig zurückgezogen wurden, kann der Aufwand samt Spesen ebenfalls verrechnet werden.

³ Die besonderen Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Traktandum 6: Teilrevision Gemeindeordnung

1. Ausgangslage

Die Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung vom 23. April 1996 beschlossen. Nach der Annahme an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 1996 wurde sie nach der kantonalen Genehmigung vom Gemeinderat per 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt. Seither wurde die Gemeindeordnung verschiedentlich geändert.

Nach § 45 Abs. 2 Gemeindegesetz (SGS 180) können Änderungen der Gemeindeordnung, die die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren betreffen, nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden und sind spätestens sechs Monate vor deren Beginn zu beschliessen. Die nächste Amtsperiode wird am 1. Juli 2028 beginnen, die entsprechenden Änderungen sollen daher per jedem Datum in Kraft gesetzt werden. Die übrigen Änderungen sollen per kantonalem Genehmigungsdatum in Kraft gesetzt werden.

2. Erwägungen

Die beantragten Änderungen sind in folgender Synopse beschrieben:

Heutige Gemeindeordnung	Beantragte Neuformulierung	Bemerkungen
<p>Art. 2 Mitgliederzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Behörden</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Behörden haben folgende Mitgliederzahlen:</p> <p>...</p> <p>b. Schulrat Kindergarten / Primarschule: 7 Mitglieder,</p> <p>...</p> <p>e. Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder (Ausschuss der Gemeindekommission),</p> <p>...</p>	<p>Art. 2 Mitgliederzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Behörden</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Behörden haben folgende Mitgliederzahlen:</p> <p>...</p> <p>b. Schulrat <u>Primarstufe</u>: 7 Mitglieder,</p> <p>...</p> <p>e. Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder,</p> <p>...</p>	<p>Begriffsanpassung von «Kindergarten / Primarschule» auf den heute verwendeten Begriff «Primarstufe».</p> <p>Streichen der Klammerbemerkung. Analog zur Rechnungsprüfungskommission müssen die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission nicht mehr zwingend der Gemeindekommission angehören. Somit kann bspw. eine erfahrene Person, welche aus der Gemeindekommission austritt, weiter in der Geschäftsprüfungskommission tätig bleiben. Die Wahlentscheidung liegt weiterhin unverändert und allein bei der Gemeindekommission als Wahlgremium.</p>
<p>Art. 3 Weitere entscheidbefugte Behörden</p> <p>Die Gemeinde hat die weiteren entscheidbefugten Behörden:</p> <p>...</p> <p>d. Wasserkommission: 5 Mitglieder.</p>	<p>Art. 3 Weitere entscheidbefugte Behörden</p> <p>Die Gemeinde hat die weiteren entscheidbefugten Behörden:</p> <p>...</p> <p>d. <u>aufgehoben</u></p>	<p>Gemäss neuem Wasserreglement soll die Wasserkommission als entscheidbefugtes Organ gestrichen werden.</p>

Traktandum 6: Teilrevision Gemeindeordnung

Art. 4 Urnenwahl An der Urne werden gewählt: ... d. Schulrat Kindergarten / Primarschule, ...	Art. 4 Urnenwahl An der Urne werden gewählt: ... d. Schulrat <u>Primarstufe</u> , ...	Begriffsanpassung von «Kindergarten / Primarschule» auf den heute verwendeten Begriff «Primarstufe».
Art. 5 Verfahren bei Urnenwahl Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren.	Art. 5 Verfahren bei Urnenwahl Für die Urnenwahlen <u>nach Art. 4 Abs. 1 lit. c gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz)</u> , <u>für die anderen Urnenwahlen das Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</u> .	Für die Gemeindekommissionswahlen soll das Proporzsystem eingeführt werden. Damit würden bei einer Va-kanz während einer Amtsperiode keine Ersatzwahlen mehr notwendig. Die entsprechenden Personen würden gemäss dem Resultat bei den letzten Gesamterneuerungswahlen nachrücken, die (zeitaufwändigen und teuren) Nachwahlen der letzten Jahre wären damit nicht mehr nötig.
Art. 6 Stille Wahl Die Stille Wahl ist bei allen Wahlen gemäss Art. 4 möglich.	Art. 6 Stille Wahl Die Stille Wahl ist bei allen Wahlen gemäss Art. 4 <u>sowie nach Art. 7 Abs. 2 lit. b</u> möglich.	Die Stille Wahl soll auch beim Wahlbüro ermöglicht werden. Das Wahlorgan besteht hier aus der Gemeindekommission und dem Gemeinderat.
Art. 8 Sondervorlagen In Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages sind zu beschliessen: a. neue einmalige Ausgaben, die Fr. 300'000.-- übersteigen, b. neue wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 300'000.-- pro Jahr übersteigen.	Art. 8 Sondervorlagen In Sondervorlagen ausserhalb des <u>Budgets</u> sind zu beschliessen: a. <u>Investitionsausgaben</u> , die <u>CHF 350'000</u> übersteigen, b. <u>laufende Ausgaben</u> , die <u>CHF 350'000</u> pro Jahr übersteigen.	Terminologie gemäss § 159 Abs. 2 Gemeindegesetz. Gerundete Anpassung der Beträge in lit. a und b an die Teuerung, welche seit dem Beschluss im April 1996 rund 18 % beträgt (LIK-Teuerungsrechner).
Art. 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen: a. Fr. 30'000.-- für die einzelne Ausgabe, jedoch gesamthaft höchstens Fr. 120'000.-- pro Rechnungsjahr, b. Erwerb, Veräußerung sowie Tausch von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 500'000.-- jährlich, c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten Liegenschaftswert von Fr. 500'000.-- jährlich.	Art. 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des <u>Budgets</u> oder einer Sondervorlage beschliessen: a. <u>CHF 35'000</u> für die einzelne Ausgabe, jedoch gesamthaft höchstens <u>CHF 140'000</u> pro Rechnungsjahr, b. Erwerb, Veräußerung sowie Tausch von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von <u>CHF 600'000</u> jährlich, c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten Liegenschaftswert von <u>CHF 600'000</u> jährlich, d. <u>CHF 200'000</u> gemäss Art. 5 <u>Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge</u> .	Terminologie gemäss § 159 Abs. 2 Gemeindegesetz. Gerundete Anpassung der Beträge in lit. a-c an die Teuerung, welche seit dem Beschluss im April 1996 rund 18 % beträgt (LIK-Teuerungsrechner). Gemäss Brief der Finanz- und Kirchendirektion vom 28. Februar 2022 ist die in Art. 5 des Reglements über den Fonds für Infrastrukturbeiträge definierte Ausgabekompetenz des Gemeinderates in der Gemeindeord-

Traktandum 6: Teilrevision Gemeindeordnung

		nung zu regeln. Gemäss Finanz- und Kirchendirektion ist diese Regelung bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung vorzunehmen. Dies wird hiermit gemacht.
Art. 10 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelte Höhe der in Art. 9 genannten Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen.	Art. 10 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelte Höhe der in Art. 9 <u>lit. a-c</u> genannten Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen.	Die Gemeindekommission kann wie bisher die Beträge gemäss Art. 9 lit. a-c verdoppeln. Den Betrag nach dem neuen Art. 9 lit. d hingegen nicht. Nach Art. 5 des Reglements über den Fonds für Infrastrukturbürge entscheidet die Gemeindeversammlung über Ausgaben ab einer Höhe von CHF 200'000.

Der neue Art. 9 lit. d bedingt eine Fremdänderung von Art. 5 des Reglements über den Fonds für Infrastrukturbürge, so dass diese Bestimmung nicht doppelt in zwei Gemeindebestimmungen enthalten ist. Siehe dazu die nachfolgende Vorlage (Traktandum 7).

Die Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion hat die Genehmigung der Teilrevision mit Brief vom 6. Februar 2025 in Aussicht gestellt.

Eine Teilrevision der Gemeindeordnung unterliegt nach § 48 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz dem obligatorischen Referendum. Der Gemeinderat hat die entsprechende Urnenabstimmung auf den 28. September 2025 festgelegt.

3. Antrag

Zustimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung mit folgenden Inkraftsetzungen:

Per Genehmigungsdatum Kanton: Art. 2 lit. b, Art. 3 lit. d, Art. 4 lit. d

Per 1. Januar 2026: Art. 8, Art. 9, Art. 10

Per 1. Juli 2028: Art. 2 lit. e, Art. 5, Art. 6

Traktandum 7: Änderung Art. 5 Reglement über den Fonds für Infrastrukturbbeiträge**1. Ausgangslage**

Bei dieser Vorlage handelt es sich um eine bedingte Vorlage. Über die Änderung von Art. 5 des Reglements über den Fonds für Infrastrukturbbeiträge kann nur abgestimmt werden, wenn vorgängig die Teilrevision von Art. 9 Abs. d und Art. 10 der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Siehe dazu die vorangegangene Vorlage (Traktandum 6).

2. Erwägungen

Der neue Art. 9 lit. d Gemeindeordnung bedingt eine Änderung von Art. 5 des Reglements über den Fonds für Infrastrukturbbeiträge, so dass diese Bestimmung nicht doppelt in zwei Gemeindebestimmungen enthalten ist.

Die beantragte Änderung ist in folgender Synopse beschrieben:

Heutige Reglement über den Fonds für Infrastrukturbbeiträge	Beantragte Neuformulierung
Art. 5 Ausgabekompetenz Der Gemeinderat entscheidet über Ausgaben bis zu einer Höhe von CHF 200'000 zusätzlich zu seiner Finanzkompetenz. Die Gemeindeversammlung entscheidet über Ausgaben ab einer Höhe von CHF 200'000.	Art. 5 Ausgabekompetenz Der Gemeinderat entscheidet über Ausgaben bis zu einer Höhe gemäss Art. 9 lit. d Gemeindeordnung. Über höhere Ausgaben entscheidet die Gemeindeversammlung.

Die Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion hat die Genehmigung der Teilrevision mit Brief vom 6. Februar 2025 in Aussicht gestellt.

3. Antrag

Zustimmung zur Änderung von Art. 5 des Reglements über den Fonds für Infrastrukturbbeiträge mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2026.

Traktandum 8: Aufhebung Reglement über die Erschliessungsbeiträge Lärmschutzwand Chienbergreben/Ebnet

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2005 hat das Reglement über die Erschliessungsbeiträge Lärmschutzwand Chienbergreben/Ebnet beschlossen.

Dieses ordnet die Beitragspflicht für die Vorteilsbeiträge der Grundeigentümer im Baugebiet Chienbergreben/Ebnet an die Kosten der Erstellung von Lärmschutzmassnahmen entlang der SBB-Linie, soweit sie über das aufgelegte SBB-Referenzprojekt hinausgehen und für die Erreichung der Planungswerte für das betreffende Gebiet zweckmäßig sind.

Die Lärmschutzwand im Gebiet Chienbergreben/Ebnet wurde zwischenzeitlich längst gebaut und die entsprechenden Beiträge gemäss diesem Reglement wurden erhoben.

2. Erwägungen

Dieses Reglement ist nun faktisch nicht mehr notwendig und ist daher aufzuheben.

3. Antrag

Genehmigung der Aufhebung des Reglements über die Erschliessungsbeiträge Lärmschutzwand Chienbergreben/Ebnet.

Separate Beilage (siehe Hinweise auf Seite 1):

Reglement über die Erschliessungsbeiträge Lärmschutzwand Chienbergreben/Ebnet